



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Martin Jehne

Caesars Bemühungen um die Reintegration der Pompeianer

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **17 • 1987**

Seite / Page **313–342**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1200/5567> • urn:nbn:de:0048-chiron-1987-17-p313-342-v5567.7

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

MARTIN JEHNE

Caesars Bemühungen um die Reintegration der Pompeianer*

Als Caesar am 11. Januar 49 den Rubicon überschritt, brach zum zweiten Male innerhalb von knapp 40 Jahren in Rom ein Bürgerkrieg aus. An den sullanisch-marianischen Auseinandersetzungen hatten zwar nur wenige der führenden Männer des Jahres 49 schon aktiv teilgenommen, doch viele hatten diese Zeiten bewußt erlebt, und alle waren in der nachsullanischen Republik politisch groß geworden und hatten erfahren müssen, daß ein Bürgerkrieg nicht nur einen hohen Blutzoll forderte, sondern auch nach dem Ende der Kampfhandlungen tiefe Wunden hinterließ, die noch jahrzehntelang Anlaß zu heftigen Kontroversen boten und einer Normalisierung der Verhältnisse im Wege standen. Eine Überwindung der Spaltung wurde vor allem durch die Form der Konfliktbewältigung erschwert: Die kriegführenden Parteien, besonders aber die Sieger, hatten zahlreiche Exekutionen vorgenommen, die nur von ihrem Parteistandpunkt aus berechtigt, von dem der anderen Seite aus aber willkürlich und grausam erschienen,¹ und die Verwandten und Freunde der Hingerichteten waren nach dem römischen Verständnis von

* Abgekürzt zitierte Literatur:

ALFÖLDI, Caesar in 44 I = A. ALFÖLDI, Caesar in 44 v. Chr. I: Studien zu Caesars Monarchie und ihren Wurzeln, *Antiquitas* III 16, Bonn 1985.

BROUGHTON, MRR = T. R. S. BROUGHTON, *The Magistrates of the Roman Republic*, 2 Bde u. Suppl., New York 1952 u. 1960.

GELZER, Caesar = M. GELZER, *Caesar. Der Politiker und Staatsmann*, Wiesbaden⁶1960.

Verf., *Staat Caesars* = M. JEHNE, *Der Staat des Dictators Caesar*, *Passauer Historische Forschungen* 3, Köln 1987.

RAAFLAUB, *Dignitatis contentio* = K. RAAFLAUB, *Dignitatis contentio. Studien zur Motivation und politischen Taktik im Bürgerkrieg zwischen Caesar und Pompeius*, *Vestigia* 20, München 1974.

– Herrn Prof. Dr. HARTMUT WOLFF möchte ich auch an dieser Stelle herzlich danken für die kritische Durchsicht einer ersten Fassung dieses Aufsatzes.

¹ Vgl. etwa die von Sallust komponierte Rede des Lepidus, *hist.* 1,55,6; 14; 17. Die Zahl der Opfer wird unterschiedlich angegeben, vgl. *Oros.* 5,21,3 f.: in zwei Namenlisten zusammen 580 Personen; *App. b. c.* 1,95 (442): 40 Senatoren und 1600 Ritter; *Flor.* 2,9,25: 2000 Senatoren und Ritter; *Val. Max.* 9,2,1: insgesamt 4700 Personen. S. dazu E. GABBA, *Appiani bellorum civilium liber primus*, Florenz²1967, 254 f.; P. A. BRUNT, *Italian Manpower 225 B. C. – A. D. 14*, Oxford 1971, 301–303; V. VEDALDI IASBEZ, *I figli dei proscritti sillani*, *Labeo* 27, 1981, 177 f.

pietas geradezu verpflichtet, die Toten zu rächen.² Darüber hinaus erhielt der Gegensatz noch dadurch weitere Langzeitwirkung, daß mit den Proscriptionen die Einziehung des Vermögens der Betroffenen verbunden war. Dabei kam es einerseits zu erschreckendem Mißbrauch, indem Männer, die sich am marianisch-cinnanischen Regiment nicht nennenswert beteiligt hatten, ihrer verlockenden Güter wegen dennoch auf Sullas Proscriptionsliste gerieten.³ Andererseits nahmen diese Konfiskationen einen Umfang an, der als tiefgreifende Umwälzung der italischen Verhältnisse empfunden wurde.⁴ Schließlich wurde den Söhnen der Proscribierten mit dem väterlichen Erbe zumeist auch die materielle Möglichkeit genommen, ein standesgemäßes Leben zu führen,⁵ so daß sie von daher noch einen besonderen Antrieb erhielten, auf Rehabilitierung und Entschädigung zu drängen.

Sulla versuchte, die von ihm restituierte *res publica*⁶ gegen eine Revision zu

² Vgl. TH. ULRICH, *Pietas (pius) als politischer Begriff im römischen Staate bis zum Tode des Kaisers Commodus*, Breslau 1930, 7; 11–13; 16; 31; R. SYME, *The Roman Revolution*, Oxford ²1952, 157; J. HELLEGOUARC'H, *Le vocabulaire latin des relations et des parties politiques sous la République*, Paris ²1972, 277 f.; ALFÖLDI, *Caesar in 44 I*, 220–222.

³ So z. B. Q. Aurelius (Plut. Sull. 31, 11 f.). Vgl. allgemein Cic. Rosc. Amer. 130; Sall. Cat. 51, 32 f.; hist. 1, 55, 17; App. b. c. 1, 96 (445 f.); Plut. Sull. 31, 1; 10; Crass. 6, 8; Dio frg. 109, 9 f.; 16 f.; Oros. 5, 21, 1; 5. Dazu A. KEAVENEY, *Sulla. The Last Republican*, London/Canberra 1982, 150–154; abschwächend F. HINARD, *La proscription de 82 et les Italiens*, in: *Les «bourgeoisies» municipales italiennes aux II^e et I^{er} siècles av. J.-C.*, Coll. internat. du CNRS 609, Paris/Neapel 1983, 325–331, der der Ansicht ist, die Proscriptionen seien formell einigermaßen korrekt abgelaufen und es habe verhältnismäßig wenig Mißbrauch gegeben.

⁴ Vgl. BRUNT, *Italian Manpower (s. o. A. 1)* 300–312; A. KEAVENEY, *Sulla and Italy*, CS 19, 1982, 515–538.

⁵ Ein Beispiel ist sicherlich C. Curtius, über den Cicero schreibt (fam. 13, 5, 2, wohl zw. Ende 46 u. Mitte 45, an Q. Valerius Orca): *C. Curtio ab ineunte aetate familiarissime sum usus. eius et Sullani temporis iniustissima calamitate dolui et, cum iis qui similem iniuriam acceperant amissis omnibus fortunis reditus tamen in patriam voluntate omnium concedi videretur, adiutor incolunitatis fui. is habet in Volaterrano possessionem, cum in eam tamquam e naufragio reliquias contulisset. hoc autem tempore eum Caesar in senatum legit; quem ordinem ille ista possessione amissa tueri vix potest. gravissimum autem est, cum superior factus sit ordine, inferiorem esse fortuna, minimeque convenit ex eo agro qui Caesaris iussu dividatur eum moveri qui Caesaris beneficio senator sit.* Vgl. zur Person VEDALDI IASBEZ, *Labeo 27*, 1981, 200 f. Die Landverteilung im Umkreis von Volaterrae ging wohl nicht auf Konfiskation, sondern eher auf Requirierung von *ager publicus* zurück, vgl. z. B. BRUNT, *Italian Manpower (s. o. A. 1)* 323. Nicht alle Proscribiertensöhne wurden allerdings durch Sullas Zwangsmaßnahmen aus der politischen und wirtschaftlichen Führungsschicht hinausgedrängt. So war es M. Brutus – offenbar aufgrund seiner Adoption in die *gens Servilia* – möglich, die Beschränkungen abzustreifen und eine normale politische Karriere zu beginnen, vgl. dazu F. HINARD, *Sur les «liberi proscriptorum»*. *Approches prosopographique et juridique d'un problème politique*, in: *Sodalitas. Scritti in onore di A. Guarino IV*, Neapel 1984, 1897 f.; und C. Carrinas wurde der Privaterbe des Consulars Q. Metellus Nepos (wohl 54; Val. Max. 7, 8, 3), was zeigt, daß er trotz der Stigmatisierung mit führenden Kreisen der nachsullanischen Republik beste Beziehungen unterhalten konnte, vgl. VEDALDI IASBEZ a. O. 186–188; HINARD a. O. 1894.

⁶ Zu Sullas Reformen vgl. den Überblick von KEAVENEY, *Sulla (s. o. A. 3)* 169–189 (mit der älteren Literatur). S. jetzt auch R. WITTMANN, *Res publica recuperata. Grundlagen und Ziel-*

schützen, indem er das Volkstribunat, die traditionelle Ausgangsbasis für ›revolutionäre‹ Agitation, in seinen Rechten und in seiner Attraktivität wesentlich beschnitt.⁷ Hinzu kam, daß er die Gruppierung, von der er grundsätzliche und kompromißlose Opposition gegen sein System erwarten mußte, nämlich die Proscribiertensöhne, von der Ämterlaufbahn ausschloß und wohl auch ihr Anklagerecht begrenzte.⁸ Die erste Immunsierungsmaßnahme war bekanntlich nicht von langer Dauer: 70 wurden die letzten sullanischen Beschränkungen der Rechte der Volkstribunen aufgehoben.⁹ Die Fesselung dieses Amtes hatte schon bald massiven Widerstand hervorgerufen;¹⁰ sie entsprach aber vor allem auch nicht den Interessen des Pompeius, der sich die herkömmlichen Prärogativen des Volkstribunats sehr gut zur Verfolgung eigener Ziele nutzbar machen konnte.¹¹ Die andere sullanische Bestimmung blieb dagegen in Kraft bis zum nächsten Bürgerkrieg:¹² Trotz verschiedener Initiativen¹³ wurden die Proscribiertensöhne in der nachsullanischen

setzung der Alleinherrschaft des L. Cornelius Sulla, in: Gedächtnisschrift f. W. Kunkel, Frankfurt 1984, 563–582.

⁷ Die Quellen zur *lex Cornelia de tribunicia potestate* bei G. ROTONDI, *Leges publicae populi Romani*, Mailand 1912 (Ndr. Hildesheim 1966), 350. Die Volkstribunen wurden von der weiteren Ämterlaufbahn ausgeschlossen, sie durften Gesetzesvorschläge nur nach vorheriger Autorisierung durch den Senat vor die Plebeiversammlung bringen, ihr Intercessionsrecht wurde wahrscheinlich auf Fälle von *auxilii latio* reduziert, auch ihr Anklagerecht wurde wohl eingeschränkt. Vgl. die Diskussion bei KEAVENEY, Sulla (s. o. A. 3) 169 f.

⁸ Plut. Sull. 31,8; Vell. 2,28,4; Liv. per. 89; Dion. Hal. 8,80,2; Sen. de ira 2,34,3; Sall. hist. 1,55,6. Vgl. dazu VEDALDI IASBEZ, *Labeo* 27, 1981, 164–176.

⁹ Die Quellen zur *lex Pompeia Licinia de tribunicia potestate* bei ROTONDI, *Leges publicae* (s. o. A. 7) 369; zur *lex Aurelia de tribunicia potestate* von 75 ebd. 365.

¹⁰ Restaurierungsversuche erfolgten schon 78 durch den Consul Lepidus (die Quellen bei BROUGHTON, MRR II, 85), dann durch die Tribunen Cn. (oder L.) Sicinius 76 (ebd. 93), L. Quinctius 74 (ebd. 103), C. Licinius Macer 73 (ebd. 110) und M. Lollius Palicanus 71 (ebd. 122).

¹¹ Augenfällig in der Übertragung der großen Imperien durch die *lex Gabinia* 67 (ROTONDI, *Leges publicae* [s. o. A. 7] 371 f.) und die *lex Manilia* 66 (ebd. 375 f.) gegen senatorischen Widerstand, vgl. dazu etwa R. SEAGER, *Pompey. A Political Biography*, Oxford 1979, 33–35; 39–42.

¹² Die Aufhebung aller Beschränkungen für die Proscribiertensöhne gehörte zu den ersten caesarischen Maßnahmen nach der Einnahme Italiens, Plut. Caes. 37,2; Dio 41,18,2; 44,47,4; Suet. Iul. 41,2; vgl. Z. YAVETZ, *Caesar in der öffentlichen Meinung*, Düsseldorf 1979, 65 f.

¹³ Schon 78 engagierte sich der Consul Lepidus (Flor. 2,11,3; Gran. Lic. 33 s. FLEMISCH), dann 63 ein Tribun, angeblich mit Unterstützung Caesars (Quellen bei ROTONDI, *Leges publicae* [s. o. A. 7] 380 f.; zur Frage der caesarischen Beteiligung skeptisch H. STRASBURGER, *Caesars Eintritt in die Geschichte*, München 1938, 117). Proscribiertensöhne beteiligten sich an Catilinas Insurrektion (Sall. Cat. 37,9; Cic. Mur. 49). Vgl. VEDALDI IASBEZ, *Labeo* 27, 1981, 181–183. Nicht direkt in Verbindung mit dem Schicksal der Proscribiertensöhne standen die Versuche von 66 und 64, einige Sullaner wegen illegaler Gewinne, die sie zur Zeit der Herrschaft Sullas gemacht haben sollten, zu belangen bzw. dann auch einige Proscriptionsschergen wegen Mordes zu verklagen (vgl. dazu den Überblick bei E. S. GRUEN, *The Last Generation of the Roman Republic*, Berkeley 1974, 276 f.; s. auch B. A. MARSHALL, *Faustus Sulla and*

Republik nicht wieder in ihre Rechte eingesetzt, wobei uns in einer Cicero-Rede aus dem Jahre 63 die bezeichnende Argumentation entgegentritt, daß das Anliegen an sich durchaus gerecht sei, daß aber die Erfüllung dieses Ansinnens die Erschütterung der Fundamente des Staates zur Folge haben würde, so daß dem leider nicht entsprochen werden könne.¹⁴

Als es dann 49 erneut zum Bürgerkrieg kam, besaß man in Rom also schon schmerzliche Erfahrungen mit den langwierigen Folgewirkungen eines Bürgerkriegs. Pompeius und der Großteil der Senatoren auf seiner Seite¹⁵ zogen daraus nicht die Konsequenz, den sullanischen Weg der Proscriptionen zu meiden, sondern stellten sich wohl eher vor, ihn gründlicher zu beschreiten.¹⁶ Diese harte Haltung war natürlich zum Teil die Folge der pompeianischen Sicht des Bürgerkrieges,¹⁷ aber es schlug sich darin wohl auch eine gewisse optimistische Tradition nieder, derzufolge sich die Oligarchie berechtigt fühlte, gegen Abweichler mit eiserner Härte vorzugehen und dabei kein Blutvergießen zu scheuen.¹⁸

Den pompeianischen Proscriptionsdrohungen und Exekutionen von Kriegsgefangenen¹⁹ setzte Caesar eine ganz andere Politik entgegen: seine *clementia*, die er

Political Labels in the 60's and 50's B. C., *Historia* 33, 1984, 202–211), denn von der Rehabilitierung der Proscribiertensöhne ist in diesem Zusammenhang nicht die Rede, und materiell profitieren sollte nur die Staatskasse.

¹⁴ Quint. inst. 11,1,85. Vgl. U. LAFFI, *Il mito di Silla*, *Athenaeum* 55, 1967, 185–187.

¹⁵ Eine Ausnahme war offenbar Cato, der in Sizilien unnötiges Blutvergießen vermeiden wollte (Plut. Cat. min. 53,4; App. b. c. 2,40 [162]; Dio 41,41,6) und auch in Griechenland für Mäßigung eintrat (Plut. Caes. 41,1; Pomp. 65,1; Cat. min. 53,6; 54,11); vgl. RAAFLAUB, *Dignitatis contentio* 306 f.; R. FEHRLER, *Cato Uticensis*, *IdF* 43, Darmstadt 1983, 250–252.

¹⁶ Cic. Att. 9,10,6 (18. März 49): *hoc turpe Gnaeus noster biennio ante cogitavit; ita sullaturit animus eius et proscripturit iam diu*. 11,6,2 (27. Nov. 48): *tanta erat in illis crudelitas, tanta cum barbaris gentibus coniunctio, ut non nominatim sed generatim proscriptio esset informata, ut iam omnium iudicio constitutum esset omnium vestrum bona praedam esse illius victoriae*. S. auch 8,11,2; 4; 9,6,7; 10,2; 11,3; 10,4,3; 7,1; 11,6,6; fam. 4,14,2; 7,3,2; 9,6,3; Marc. 17 f.; Cael. ad Cic. fam. 8,17,2. Vgl. dazu v. a. ALFÖLDI, *Caesar in 44 I*, 185; 201–203; 227–231; 243.

¹⁷ Aus der Sicht der Pompeianer wurde der Krieg geführt gegen einen rebellischen Proconsul, der gegen die legitimen Organe der *res publica* mit Waffengewalt vorging und sich dadurch außerhalb der Bürgergemeinschaft stellte, vgl. dazu RAAFLAUB, *Dignitatis contentio*, v. a. 192–200; 219 f.; 239–241.

¹⁸ Vgl. etwa A. W. LINTOTT, *The Tradition of Violence in the Annals of the Early Roman Republic*, *Historia* 19, 1970, 12–29; ALFÖLDI, *Caesar in 44 I*, 195–200; 220–222; 303–317.

¹⁹ Die Pompeianer ermordeten verschiedentlich Kriegsgefangene, teilweise unter Verstoß gegen die vorher gegebenen Zusagen: Attius Varus überließ die Reste von Curios Armee dem Numiderkönig Juba, der sie grausam hinrichten ließ (Caes. b. c. 2,44,2; App. b. c. 2,46 [189]); Otacilius Crassus ließ caesarische Rekruten umbringen – entgegen seiner durch einen Eid bekräftigten Versicherung, sie unversehrt zu lassen (Caes. b. c. 3,28,4); Scipio ließ 46 einige caesarische Soldaten töten, die nicht in sein Heer eintreten wollten (b. Afr. 44,2–46,2); C. Considius ließ sogar einen pompeianischen Soldaten, der in Caesars Gefangenschaft geraten und mit einem Verhandlungsschreiben zurückgeschickt worden war, gnadenlos exekutieren, bloß weil dieser in die caesarische Terminologie verfallen war (b. Afr. 4,2–4). Weitere Beispiele bei RAAFLAUB, *Dignitatis contentio* 293 f.; E. WISTRAND, *Caesar and Contemporary Roman So-*

immer wieder in publikumswirksamer Weise unter Beweis stellte. Schon in der Antike hat Caesar diese Haltung viel Bewunderung eingetragen,²⁰ und in der Moderne hat man sich zu Recht angeschlossen,²¹ ohne bei der – von Caesar selbst propagierten²² – Deutung der *clementia* als großartiger Charaktereigenschaft eines Individuums stehen zu bleiben.²³ Ebenfalls schon antik sind auch negativere Urteile: Cicero sah gleich nach dem spektakulären Begnadigungsakt bei Corfinium primär das politische Kalkül und sprach von *insidiosa clementia*,²⁴ und auch Curio hielt Caesars Milde nur für eine raffinierte Taktik, die dieser sofort aufgeben werde, wenn sich der angestrebte Erfolg nicht einstelle.²⁵ Solche Einschätzungen der *clementia*-Politik sind von modernen Forschern vielfach aufgegriffen und erweitert worden.²⁶ So wurde vor allem herausgearbeitet, daß *clementia* eine Herrscher-

ciety, Göteborg 1979, 43 f.; ALFÖLDI, Caesar in 44 I, 203 A. 213. Vgl. auch allgemein die Stel­lensammlung von P. JAL, Remarques sur la cruauté à Rome pendant les guerres civiles (de Syl­la à Vespasien), BAGB 20, 1961, 475–501.

²⁰ Vgl. etwa Vell. 2,56,1; Sen. de ira 2,23,4; Plin. n. h. 7,93.

²¹ Vgl. u. a. C. C. COULTER, Caesar's Clemency, CJ 26, 1930, 513–524; H. DAHLMANN, Clementia Caesaris, in: ders., Kleine Schriften, Hildesheim/New York 1970, 116–131 (zu­erst 1934); L. WICKERT, Zu Caesars Reichspolitik, Klio 30, 1937, v. a. 234–244; E. STAUFFER, Zur Amnestiepolitik Julius Caesars, GWU 2, 1951, 339–347; O. LEGGEWIE, Clementia Caesaris, Gymnasium 65, 1958, 17–36; ST. WEINSTOCK, Divus Julius, Oxford 1971, 237–239; RAAFLAUB, Dignitatis contentio, bes. 297 A. 331; H. GESCHE, Caesar, EdF 51, Darmstadt 1976, 138–141; ALFÖLDI, Clementia Caesaris, in: Caesar in 44 I, 173 ff. passim.

²² Schon in seinen Commentariis *De bello Gallico* hat Caesar die Schonung der Gegner als seine *consuetudo* bezeichnet, b. G. 2,32,1; vgl. 2,14,5; 28,3; 31,4; b. c. 3,98,2; s. auch Hirt. b. G. 8,21,2; Cic. Att. 9,7 C,2; b. Afr. 86,2; 89,5; diese Stilisierung wird aufgegriffen bei Cic. Lig. 38: *Nihil habet nec fortuna tua maius quam ut possis, nec natura melius quam ut velis servare quam plurimos*; vgl. fam. 6,6,8 (an Caecina). Interessant ist, daß Caesar im Bürgerkrieg den Begriff der *clementia* meidet (vgl. WICKERT, Klio 30, 1937, 243), offenbar wegen des darin liegenden Gefalles, das für adlige Nutznießer etwas Ehrenrühri­ges enthielt, vgl. v. a. G. VOI, ›Clementia‹ e ›lenitas‹ nella terminologia e nella propaganda cesariana, CISA 1, 1972, 121–125.

²³ Zu Recht würdigt schon DAHLMANN, Kl. Schr. (s. o. A. 21) 121 Caesars *clementia* als eine bedeutende Leistung, »wobei es zunächst irrelevant ist, ob man die *clementia* Caesaris als ein politisches Mittel oder auch als Eigenschaft des Menschen ansprechen will.« Vgl. auch bes. GESCHE, Caesar (s. o. A. 21) 140.

²⁴ Cic. Att. 8,16,2 (4. März 49): *huius insidiosa clementia delectantur, illius iracundiam formidant* (in einer Beschreibung der Stimmungslage in Italien).

²⁵ Diese Ansicht vertrat schon Curio zu Beginn des Bürgerkrieges, Cic. Att. 10,4,8 (14. Apr. 49): . . . *ipsum [sc. Caesarem] autem non voluntate aut natura non esse crudelem, sed quod (putaret) popularem esse clementiam. quod si populi studium amisisset, crudelem fore* (Cicero paraphra­siert hier Bemerkungen Curios).

²⁶ Vgl. u. a. ED. MEYER, Caesars Monarchie und das Principat des Pompejus, Stuttgart/Berlin 31922 (Ndr. Darmstadt 1978), 339 f.; R. SYME, Caesar, the Senate, and Italy, in: ders., Roman Papers I, Oxford 1979, 107 (zuerst 1938); ders., Roman Revolution (s. o. A. 2) 159; M. TREU, Zur *clementia* Caesars, MH 5, 1949, 197–217; H. STRASBURGER, Caesar im Urteil seiner Zeitgenossen, Darmstadt 21968, 43–45; YAVETZ, Caesar (s. o. A. 12) 175 f.

geste war, die soziales Gefälle zeigte bzw. herstellte.²⁷ Schließlich war Caesars schonender Umgang mit seinen Bürgerkriegsgegnern zweifellos auch eine logische Konsequenz seiner Kriegspropaganda, da er ja die Auseinandersetzung zur *civilis dissensio* u. ä. verharmlost hatte.²⁸

Doch mit der Reduzierung auf eine kurzfristige Bürgerkriegstaktik, die den Unentschlossenen die Neutralität und den Pompeianern das Überlaufen schmackhaft machen sollte, wird man dem Phänomen nicht gerecht; denn Caesars *clementia* besaß eine höchst konstruktive Langzeitperspektive, indem sie dazu beitragen konnte, die Schärfe der Gegensätze zu mildern, die Versöhnung zwischen Siegern und Besiegten zu erleichtern und goldene Brücken zur Kooperation nach dem Ende der Kampfhandlungen zu bauen.²⁹ Daß diese Chance zur Reintegration der Pompeianer für Caesar nicht nur das Nebenprodukt einer aus anderen Motiven heraus gewählten Politik war, zeigt besonders deutlich seine Vergabe von Ämtern an ehemalige Pompeianer (s. u. S. 336), geht aber auch aus seinem sonstigen Umgang mit seinen Gegnern hervor.

Schon kurz nach dem Ausbruch des Bürgerkriegs hatte Caesar bei Corfinium Gelegenheit, seine – für die Zeitgenossen völlig unerwartete³⁰ – *clementia* zu demonstrieren: Er ließ die dort versammelten Senatoren, Senatorenöhne und Ritter nach einer kurzen Ansprache, in der er beklagte, daß ihm viele der nun in seine Hände gefallenen Gegner seine früheren Wohltaten nicht gedankt hätten, in Freiheit ziehen und gab seinem Intimfeind L. Domitius Ahenobarbus sogar dessen Kriegskasse mit auf den Weg.³¹ Daß sich wenigstens die renommierten unter seinen Gefangenen wieder zu Pompeius begaben und weiter auf der Gegenseite kämpften,³² kann Caesar eigentlich nicht überrascht haben, hat ihn aber offenbar

²⁷ Vgl. WICKERT, *Klio* 30, 1937, 240–244; VOI, *CISA* 1, 1972, 123–125; ALFÖLDI, Caesar in 44 I, 182 f. Besonders deutlich ist Sen. clem. 2,3,1: *Clementia est temperantia animi in potestate ulciscendi vel lenitas superioris adversus inferiorem in constituendis poenis*; vgl. auch die Begründung Catos für seine Weigerung, sich begnadigen zu lassen, bei Plut. Cat. min. 66,2 (s. u. A. 82). Zur Entwicklung des *clementia*-Begriffs bis zu Seneca vgl. T. ADAM, *Clementia principis*, *Kieler Hist. Stud.* 11, Stuttgart 1970, 82–100.

²⁸ Caes. b. c. 1,67,3; 3,1,3; s. Cic. Att. 10,8 B,2. Vgl. bes. CHR. MEIER, Caesars Bürgerkrieg, in: ders., *Entstehung des Begriffs ›Demokratie‹*, Frankfurt 1970, 130; ders., *Die Ohnmacht des allmächtigen Dictators Caesar*, Frankfurt 1980, 65 f.; ders., *Caesar*, Berlin 1982, 450 f.; RAAFLAUB, *Dignitatis contentio*, bes. 301–306.

²⁹ Vgl. auch TH. MOMMSEN, *Römische Geschichte* III, Berlin 71882, 474 f.; ALFÖLDI, Caesar in 44 I, 183; 246.

³⁰ An Caesars Einmarsch waren die schlimmsten Befürchtungen geknüpft (s. etwa Cic. Att. 7,11,1; 12,2; 8,9 a,2; 10,4,2; 8,2; 12A,3); umso größer war dann die Wirkung der *clementia* auf die italische Bevölkerung (Cic. Att. 8,13,1; 16,2; 9,1,2; 8,1; Plut. Caes. 34,9).

³¹ Caes. b. c. 1,23,1–5. Vgl. Vell. 2,50,1; Lucan. 2,509–525; Plut. Caes. 34,6–8.

³² Das ist definitiv bekannt für L. Domitius Ahenobarbus (die Quellen bei BROUGHTON, *MRR* II, 261 f.), Lentulus Spinther (nach einigem Zögern [Cic. Att. 9,11,1; 13,7; 15,4] 48 wieder bei Pompeius, Caes. b. c. 3,83,1) und Sex. Quinctilius Varus (s. u. S. 324). Auch Cn. Domitius Ahenobarbus hat aller Wahrscheinlichkeit nach wieder auf seiten des Pompeius am Bürgerkrieg teilgenommen, vgl. F. MÜNZER, *RE* 5, 1903, Sp. 1328.

auch nicht sehr beeindruckt. Unverdrossen preist er in einem zur Verbreitung bestimmten Schreiben an Balbus und Oppius seine *nova ratio vincendi*,³³ und in einem Brief an Cicero schreibt er, er werde sich durch die Rückkehr der bei Corfinium Begnadigten ins Lager des Pompeius nicht davon abhalten lassen, sich auch in Zukunft seiner Politik der Milde zu befleißigen.³⁴ In der Tat behandelte Caesar seine Gegner in Spanien mit derselben Großzügigkeit.³⁵ Sogar den L. Vibullius Rufus, der in Spanien zum zweiten Male in die Gewalt Caesars geriet,³⁶ ließ er erneut frei, allerdings erst 48 in Korkyra und aus einem starken Eigeninteresse heraus, erhoffte er sich doch von der Vermittlung des Vibullius eine Einigung mit Pompeius.³⁷ Bei Pharsalos zog Caesar dann seinem milden Verhalten gegenüber den Pompeianern Grenzen, indem er nur noch diejenigen unbehelligt entließ, die erstmals gefangengenommen waren; darüber hinaus konnte aber jeder Caesarianer einen aus der Schar der ›Rückfälligen‹ losbitten.³⁸

Nach römischen Maßstäben war dieser Grundsatz, daß die zum zweiten Male festgesetzten Pompeianer zunächst nicht mit Begnadigung rechnen konnten, durchaus zu vertreten. Die Schonung an Leib und Leben und die Entlassung in Freiheit stellten *beneficia* dar,³⁹ die die Nutznießer zu großer Dankbarkeit verpflichteten.⁴⁰ Wer seine Dankesschuld ignorierte und wieder in den Kampf gegen seinen Wohltäter eintrat, erwies sich als der *beneficia* nicht würdig und konnte daher streng bestraft werden.⁴¹ Als Konsequenz dieser caesarischen Maxime für die

³³ Cic. Att. 9,7 C,1 (um den 5. März 49): *Gaudeo mebercule vos significare litteris quam valde probetis ea quae apud Corfinium sunt gesta. consilio vestro utar libenter et hoc libentius quod mea sponte facere constitueram ut quam lenissimum me praeberem et Pompeium darem operam ut reconciliarem. temptemus hoc modo si possumus omnium voluntates recuperare et diuturna victoria uti, quoniam reliqui crudelitate odium effugere non potuerunt neque victoriam diutius tenere praeter unum L. Sullam, quem imitaturus non sum. haec nova sit ratio vincendi uti misericordia et liberalitate nos muniamus. id quem ad modum fieri possit non nulla mihi in mentem veniunt et multa reperiri possunt.*

³⁴ Cic. Att. 9,16,2 (von Cicero in einem Brief an Atticus vom 26. März 49 zitiert): *Recte auguraris de me (bene enim tibi cognitus sum) nihil a me abesse longius crudelitate. atque ego cum ex ipsa re magnam capio voluptatem tum meum factum probari abs te triumpho gaudio. neque illud me movet quod ii qui a me dimissi sunt discessisse dicuntur ut mihi rursus bellum inferrent; nihil enim malo quam et me mei similem esse et illos sui.*

³⁵ Caes. b. c. 1,85,12; App. b. c. 2,43 (174); Dio 41,23,1.

³⁶ Caes. b. c. 3,10,1.

³⁷ Caes. b. c. 3,10,1–11,1, dazu RAAFLAUB, *Dignitatis contentio* 280–285.

³⁸ Dio 41,62,1–3; 43,13,3; 44,46,4–7; Suet. Iul. 75,2; Polyæn. 8,23,30 f.

³⁹ Cicero gesteht zu, daß Caesar die Besiegten hätte töten können, Marc. 12: *Nam cum ipsius victoriae iure omnes victi occidissetis, clementiae tuae iudicio conservati sumus.*

⁴⁰ Die zu erwartende Folge der Schonung beschreibt Cicero, Marc. 21: *omnes enim qui fuerunt [sc. inimici] aut sua pertinacia vitam amiserunt aut tua misericordia retinuerunt, ut aut nulli supersint de inimicis aut qui fuerunt sint amicissimi.* Vgl. auch Sen. ben. 2,20,1–3.

⁴¹ Vgl. Cic. Marc. 31: *Ingratus est iniustusque civis qui armorum periculo liberatus animum tamen retinet armatum, . . .* Der *ingratus* verstößt aber gegen eine wesentliche Grundregel der durch das Bindungswesen geprägten römischen Gesellschaft und ist daher auf das Heftigste

Gefangenenbehandlung mußten sich im Lager des Pompeius zwei Gruppen herausbilden: Die einen, die schon einmal in den Genuß von Caesars *clementia* gekommen waren, konnten nicht mehr so ohne weiteres darauf hoffen, mit Caesar zu einem friedlichen Ausgleich zu kommen, während die anderen, die noch nicht mit einem solchen *beneficium* ›belastet‹ waren, mehr Spielraum besaßen. Daß derartige Überlegungen schon auf Korkyra, wo sich ein Teil der Pompeianer nach der Niederlage bei Pharsalos sammelte, für manchen eine Rolle spielten, könnte Dio durchaus korrekt überliefern.⁴² Allerdings hatte die erneute pompeianische Parteinahme nach einer ersten Begnadigung nicht zur Folge, daß man fortan auf Gedeih und Verderb gegen Caesar kämpfen mußte, da man ansonsten für das nackte Überleben auf die – vielleicht unsichere – Fürsprache eines Caesarianers angewiesen sein würde: Es ist vermutlich kein Einzelfall, daß Varro, der nach seiner Kapitulation in Spanien ebenso wie die anderen Legaten des Pompeius nach Griechenland geeilt war,⁴³ sich aber nach Pharsalos freiwillig vom Kampfgeschehen zurückgezogen hatte,⁴⁴ unbehelligt blieb. Nicht umsonst hebt Cicero hervor, daß im Bürgerkrieg niemand von Caesar getötet wurde *nisi armatus*.⁴⁵ Varro durfte dann 47/6 nach Italien zurückkehren.⁴⁶

abzulehnen, s. etwa Cic. Att. 8,4,2: *nihil cognovi ingratus; in quo vitio nihil mali non inest*; vgl. H. BRUHNS, Caesar und die römische Oberschicht in den Jahren 49–44 v. Chr., Hypomnemata 53, Göttingen 1978, 122; WISTRAND, Caesar (s. o. A. 19) 10 f.; 47 f. Charakteristisch für dieses Wertesystem ist auch Ciceros angestrenktes Bemühen, den Vorwurf des Antonius zu widerlegen, Cicero zeige sich undankbar für das ihm Ende 48 erwiesene *beneficium*, als der damalige *magister equitum* den vorschnell zurückgekehrten Pompeianer in Brundisium verschont hatte (Cic. Phil. 2,5 f.).

⁴² Dio 42,10,3: οἱ δὲ δὴ πλείους μετὰ τε τοῦ Λαβίου καὶ μετὰ τοῦ Ἀφρανίου, ἅτε μηδεμίαν ἐν τῷ Καίσαρι ἐλπίδα, ὁ μὲν ὅτι ἠτύτομολήκει, ὁ δὲ ὅτι σωθεὶς ὑπ' αὐτοῦ αὐθις οἱ ἐπεπολεμήκει, ἐχόντων, πρὸς τε τὸν Κάτωνα ἤλθον καὶ ἐκεῖνον προσητάμενοι ἐπολέμου. Labienus, der einzige Legat Caesars, der diesen beim Ausbruch des Bürgerkrieges verlassen hatte, war von caesarischer Warte her gesehen sicherlich auch ein *ingratus*; seine Parteinahme für Pompeius hatte Caesar zwar zunächst noch respektiert und ihm sogar sein Gepäck nachgesandt (Plut. Caes. 34,5), doch spätestens durch seine Hetztiraden gegen Caesar und seine grausame Behandlung caesarischer Soldaten (Caes. b. c. 3,19,6–8; 71,4) dürfte er sich wohl dessen Nachsicht verschertzt haben. Zumindest mußte es für Labienus so aussehen, so daß er sich durchaus in derselben Lage fühlen konnte wie Afranius, der bei Ilerda wieder in Freiheit gesetzt worden war. – Ähnliche Überlegungen unterstellt Dio auch den Soldaten des jüngeren Pompeius 45 in Spanien (43,36,2).

⁴³ Cic. div. 1,68; 2,114; fam. 9,6,3; vgl. N. HORSFALL, Varro and Caesar: Three Chronological Problems, BICS 19, 1972, 121.

⁴⁴ Cic. fam. 9,5,2.

⁴⁵ Cic. Lig. 19: *Cognita vero clementia tua quis non eam victoriam probet in qua occiderit nemo nisi armatus?* Vgl. Deiot. 34.

⁴⁶ Als Cicero fam. 9,1 an Varro schrieb (Ende 47 od. Anf. 46), war Varro wohl noch in Griechenland, vgl. D. R. SHACKLETON BAILEY, Comm. ad loc. (II, 310 f.); H. D. JOCELYN, Varro's ›Antiquitates rerum divinarum‹ and Religious Affairs in the Late Roman Republic, BRL 65, 1982/3, 164 f. m. A. 101. Zum Zeitpunkt von fam. 9,3 (um den 19. Apr. 46 herum) und 9,2 (ca. 23. Apr. 46) war Varro wieder in Italien (s. SHACKLETON BAILEY a. O. II, 312).

Nachdem man in Rom vom Tod des Pompeius erfahren hatte und so die Bedeutung der Schlacht bei Pharsalos einschätzen konnte, wurde Caesar mit einer Reihe von Vollmachten versehen.⁴⁷ Darunter befand sich auch das Recht, mit den Pompeianern nach eigenem Gutdünken zu verfahren.⁴⁸ Daß damit nur legalisiert wurde, was Caesar bisher auch schon getan hatte, liegt auf der Hand,⁴⁹ doch war es für ihn zweifellos von Vorteil, daß ihm die Entscheidung über das Schicksal der Pompeianer nun in der allgemeinsten Form vom Senat – und vielleicht auch vom Volk⁵⁰ – übertragen wurde.⁵¹ Caesar machte auch gleich von seiner Kompetenz Gebrauch und schickte die Anweisung nach Rom, daß kein Pompeianer nach Italien zurückkehren dürfe, ohne daß ihm dies von Caesar persönlich gestattet worden sei. Anlaß für diese restriktive Maßnahme waren Gerüchte, daß Cato und L. Caecilius Metellus, der obstinate Tribun des Jahres 49,⁵² wieder nach Italien wollten, und begreiflicherweise schien Caesar die Anwesenheit zweier solch renommierter und couragierter *inimici* im Zentrum des Reiches zu gefährlich zu sein. Der *magister equitum* Antonius publizierte Caesars Verfügung,⁵³ was Cicero, der schon nach Brundisium übersetzt hatte, in Schwierigkeiten brachte. Cicero war natürlich auch nicht glücklich darüber, daß er, nachdem er bei Antonius interveniert hatte, zusammen mit D. Laelius namentlich von diesem Verbot ausgenommen wurde.⁵⁴ Im übrigen

⁴⁷ Vgl. die Liste der Ehrungen und Vollmachten bei Dio 42,20,1–5, dazu u. a. Ed. MEYER, Caesars Monarchie (s. o. A. 26) 370 f.; GELZER, Caesar 233 f.

⁴⁸ Dio 42,20,1: Τοὺς τε γὰρ τὰ τοῦ Πομπηίου φρονήσαντας ἐπέτρεψαν αὐτῷ πᾶν ὅ τι ποτ' ἂν ἐβέλῃσθι δράσαι, οὐχ ὅτι καὶ αὐτοὺς παρ' ἑαυτοῦ οὐ τοῦτ' ἤδη λαβὼν εἶχεν, ἀλλ' ἵνα καὶ ἐν νόμῳ δῆ τιμι αὐτὸ ποιεῖν δόξη.

⁴⁹ S. auch Dios Kommentar (o. A. 48), ähnlich seine Deutung der Motive für die Verleihung der Entscheidungsgewalt über Krieg und Frieden (vgl. dazu Verf., Staat Caesars 43–56), 42,20,2.

⁵⁰ Die Tatsache, daß Dio nur ein *senatus consultum*, aber keine *lex* erwähnt, berechtigt nicht zu dem Schluß, es habe kein ratifizierendes Gesetz gegeben; vgl. P. A. BRUNT, The Role of the Senate in the Augustan Regime, CQ 34, 1984, 427.

⁵¹ Ob Caesar diese Kompetenz durch die enigmatische *lex Hirtia* erhielt, ist unsicher, s. dazu u. S. 335.

⁵² L. Metellus hatte in den Senatssitzungen im April 49 gegen caesarfreundliche Vorschläge intercediert (Caes. b. c. 1,33,3; Dio 41,17,2) und dann versucht, Caesar an der Entnahme des Staatsschatzes zu hindern (Cic. Att. 10,4,8; 8,6; Lucan. 3,112–153; Plut. Caes. 35,6–11; Pomp. 62,1; App. b. c. 2,41 [164]).

⁵³ Cic. Att. 11,7,2 (17. Dez. 48): *Quamquam quid ego de lictoribus, qui paene ex Italia decedere sim iussus? nam ad me misit Antonius exemplum Caesaris ad se litterarum in quibus erat se audisse Catonem et L. Metellum in Italiam venisse Romae ut essent palam. id sibi non placere ne qui motus ex eo fierent; probiberique omnis Italia nisi quorum ipse causam cognovisset; deque eo vehementius erat scriptum. itaque Antonius petebat a me per litteras ut sibi ignoscerem: facere se non posse quin iis litteris pareret.*

⁵⁴ Cic. Att. 11,7,2 (im Anschluß an den o. A. 53 zitierten Text): *tum ad eum misi L. Lamiam qui demonstraret illum Dolabellae dixisse ut ad me scriberet ut in Italiam quam primum venirem; eius me litteris venisse. tum ille edixit ita ut me exciperet et Laelium nominatim. quod sane nollem; poterat enim sine nomine res ipsa excipi.*

blieb diese Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Pompeianer auch in den folgenden Jahren in Kraft.⁵⁵

Ein anderer der nach Pharsalos gefaßten Beschlüsse hatte unmittelbare Auswirkungen auf den Status der Pompeianer, die den Kampf gegen Caesar fortsetzten: die *hostis*-Erklärung an Juba.⁵⁶ Jeder, der auf die Seite eines *hostis* trat, stellte sich diesem gleich;⁵⁷ es bestand also durchaus ein juristischer Unterschied zwischen den Pompeianern, die nur bis Pharsalos gegen Caesar standen, und denen, die auch in Africa dabei waren.⁵⁸ Dennoch behielt Caesar in Africa im großen ganzen seine Gepflogenheit bei, seine Gegner zu begnadigen.⁵⁹ Jetzt kam es allerdings auch zu den ersten Liquidierungen, die zum Teil zu Lasten des P. Sittius gingen, der Caesar zwar unterstützte, aber als Führer eines Privatheeres mehr einem Clientelfürsten als einem Legaten vergleichbar war und wohl formell nicht unter Caesars Kommando agierte.⁶⁰ Sittius ergriff Afranius und Faustus Sulla auf der Flucht, von seinem Heer wurden sie getötet.⁶¹ Es ist müßig, darüber zu spekulie-

⁵⁵ Daß Caesar auch 46 noch danach handelte, ist gut bezeugt, man vgl. nur Q. Ligarius, der von Caesar nach Thapsus verschont wurde (b. Afr. 89,2), der aber zunächst einmal nicht nach Italien gehen durfte (zu den Bemühungen um seine Rückberufung und den Störungen u. S. 326 f.).

⁵⁶ Dio 41,42,7; 42,20,5.

⁵⁷ Dig. 48,4,1,1; 48,4,2; 3; 4 pr.; 48,4,10. Vgl. TH. MOMMSEN, Römisches Strafrecht, Leipzig 1899 (Ndr. 1955), 547 f.; R. A. BAUMAN, The Crimen Maiestatis in the Roman Republic and Augustan Principate, Johannesburg 1967, 145 m. A. 24.

⁵⁸ Was Tubero offenbar gegen Ligarius benutzte, Quint. inst. 11,1,80; zur Rekonstruktion der Anklagerede vgl. v. a. K. KUMANIECKI, Der Prozeß des Ligarius, Hermes 95, 1967, 442–445; K. BRINGMANN, Der Diktator Caesar als Richter?, Hermes 114, 1986, 79. Cicero ließ sich auf diese Differenzierung natürlich nicht ein (Lig. 16 f.; 26–29).

⁵⁹ Vgl. bes. b. Afr. 89,2–5 (12 Fälle namentlich genannt); 92,4; Vell. 2,55,2; Dio 43, 12,2–13,3 mit einer Verzerrung der Kriterien: Diejenigen seien verschont worden, die sich freiwillig zu Caesar begaben und um Gnade baten, während die auf der Flucht gefangenen Afranius und Faustus Sulla umgebracht wurden. Es scheint aber bei Dio nur die Ableitung eines Verhaltensgrundsatzes aus dem tatsächlichen Geschehen vorzuliegen, das durch die Begnadigung vieler Pompeianer einerseits und die Tötung von Afranius und Faustus andererseits gekennzeichnet war. Es besteht keine Veranlassung, die weitere Geltung der bei Pharsalos eingeführten Schonungskriterien (s. o. S. 319) anzuzweifeln. Darauf liefert Dio auch selbst einen Hinweis, indem er die Flucht des Afranius und des Faustus damit begründet, daß sie sich keine Hoffnung auf eine Begnadigung durch Caesar machten (43,12,2, s. u. A. 62). Warum dem so war, ist zumindest für Afranius klar: Er war schon einmal bei Ilerda in den Genuß von Caesars *clementia* gekommen und mußte nun damit rechnen, daß das Kriegrecht gegen ihn in aller Schärfe angewandt wurde (s. auch u. im Text). Vgl. zu Caesars Verhalten in Africa v. a. ALFÖLDI, Caesar in 44 I, 258–262.

⁶⁰ Sittius wurde auch wie ein Clientelkönig entlohnt, nämlich mit der Zuweisung eines eigenen Machtbereichs, App. b. c. 4,54 (233); vgl. etwa L. TEUTSCH, Das Städtewesen in Nordafrika in der Zeit von C. Gracchus bis zum Tode des Kaisers Augustus, Berlin 1962, 65 f.

⁶¹ Nach der offiziösen Version hatte nicht einmal Sittius die Hinrichtung angeordnet, b. Afr. 95,2 f.: . . . [P. Sittius] *Afranium et Faustum cum coniuge et liberis vivos capit. Paucis post*

ren, ob dies mit Caesars Einverständnis geschah oder nicht.⁶² Afranius war ohnehin schon einmal – 49 bei Ilerda – in Caesars Gewahrsam geraten,⁶³ so daß seine Exekution nach den von Caesar aufgestellten Kriterien möglich war. Von Faustus Sulla behauptet Sueton das gleiche,⁶⁴ doch ist nicht erkennbar, wo und wann das geschehen sein soll.⁶⁵ Daß Caesar der Frau des Faustus, Pompeia, und ihren Kindern entgegen seiner sonstigen Verfahrensweise (s. u. S. 330) das gesamte Vermögen des Faustus beließ,⁶⁶ könnte jedenfalls dafür sprechen, daß die Hinrichtung nicht in seinem Sinne war und er sich daher zu einer Kompensation verpflichtet fühlte. P. Ligarius fiel allerdings Caesar persönlich in die Hände und wurde getötet, weil er trotz seiner Begnadigung in Spanien den Kampf gegen Caesar in Griechenland und Africa fortgesetzt hatte;⁶⁷ offenbar war kein Caesarianer für diesen P. Ligarius eingetreten, und so wandte Caesar streng seine Verhaltensrichtlinien an. Dagegen konnte sich der gleichzeitig aufgegriffene Ritter P. Vestrius, der früher wohl auf seiten Caesars gestanden hatte, auf die Fürsprache und die Geldzahlungen seines Bruders in Rom stützen und zudem glaubhaft machen, daß er nur

diebus dissensione in exercitu orta Faustus et Afranius interficiuntur. S. auch Suet. Iul. 75,3 (u. A. 64).

⁶² So dezidiert Dio 43,12,2: . . . Ἀφράνιος δὲ καὶ Φαῦστος ἐκόντες μὲν οὐκ ἦλθον πρὸς αὐτὸν (καὶ γὰρ εὐ ἤδεσαν ἀπολοῦμενοι), φυγόντες δὲ ἐς Μαυριτανίαν συνελήφθησαν ὑπὸ τοῦ Σιττίου. καὶ ἐκείνους μὲν ἀκρίτους ὁ Καῖσαρ ὡς καὶ αἰχμαλώτους ἀπέσφαξεν. S. auch Liv. per. 114; Flor. 2,13,90; Ps.-Aur. Vict. vir. ill. 78,9; Eutrop. 6,23,2; Oros. 6,16,5. Afranius und Faustus sind offensichtlich nicht nach offizieller Verkündung eines Todesurteils umgebracht worden, sondern in einer Form, aus der der Willen der Heeresleitung nicht sicher abzulesen war. Schuldzuweisung wie Freispruch in unseren Quellen gründen sich daher wohl nur auf allgemeine Einschätzungen über Caesars Charakter, seine Absichten und seine Fähigkeit zur Wahrung der militärischen Disziplin, aber nicht auf konkrete Kenntnisse über die Machinationen hinter den Kulissen, die der Tötung von Afranius und Faustus möglicherweise vorausgingen.

⁶³ Caes. b. c. 1,84–87; vgl. Dio 42,10,3 (s. o. A. 42).

⁶⁴ Suet. Iul. 75,3: *nec ulli perisse nisi in proelio reperientur, exceptis dum taxat Afranio et Fausto et L. Caesare iuvene; ac ne hos quidem voluntate ipsius interemptos putant, quorum tamen et priores post impetratam veniam rebellaverant.* . . .

⁶⁵ Faustus Sulla setzte wohl 49 mit Pompeius nach Griechenland über und operierte 48 in Makedonien (Dio 41,51,3). Nach Pharsalos ging er über Patrai nach Africa (Dio 42,13,3). Vgl. zu Faustus' ›Itinerar‹ im Bürgerkrieg F. MÜNZER, RE 4, 1900, Sp. 1516 f.

⁶⁶ B. Afr. 95,3 (im Anschluß an die Mitteilung des Todes von Afranius und Faustus, s. o. A. 61): *Pompeiae cum Fausti liberis Caesar incolumitatem suaque omnia concessit.* S. auch u. A. 108.

⁶⁷ B. Afr. 64,1: *In ea nave captus est P. Vestrius, eques Romanus, et P. Ligarius, Afranianus, quem Caesar in Hispania cum reliquis dimiserat, et postea se ad Pompeium contulerat, inde ex proelio effugerat in Africamque ad Varum venerat; quem ob periuri perfidiam Caesar iussit necari.* ALFÖLDI, Caesar in 44 I, 339 m. A. 1056 weist darauf hin, daß die Begnadigung des Ligarius offenbar mit einer eidlichen Verpflichtung verbunden war; ob aber, wie ALFÖLDI annimmt, die Begnadigten stets einen Eid schwören mußten, läßt sich nicht feststellen. Der Wiedereintritt in den Krieg gegen Caesar nach einmal gewährter Schonung konnte jedenfalls auch ohne Eid als *perfidia* angesehen werden.

unfreiwillig ins Lager der Pompeianer geraten sei, sein Leben dem *beneficium* des Attius Varus verdankt und nachher keine Gelegenheit zur Flucht gehabt habe; ihm wurde Verzeihung gewährt.⁶⁸ Bemerkenswert ist auch die – wohl 46 in Africa anzusetzende⁶⁹ – Pardonierung des Sex. Quintilius Varus, der schon einmal, nämlich 49 bei Corfinium, auf freien Fuß gesetzt worden war;⁷⁰ Varus verdankte sein Leben wahrscheinlich dem Einsatz eines befreundeten Caesarianers.⁷¹

Mit dem Sieg in Africa schien der Bürgerkrieg beendet zu sein, was Caesar in seinen vier Triumphen dokumentierte.⁷² Cicero präsentierte denn auch in seiner Marcellus-Rede die innere Konsolidierung als drängendste Aufgabe Caesars⁷³ und machte so deutlich, daß der Bürgerkrieg der Vergangenheit angehörte. Daß in Spanien einige Unentwegte den Kampf fortsetzten, änderte daran zunächst nichts, und als sich Caesar dann später doch noch genötigt sah, selbst nach Spanien zu gehen und die Pompeiussöhne militärisch niederzuwerfen, war dies ein Kriegszug gegen eine aufständische Provinz. Die Gegner behandelte Caesar in Spanien tatsächlich als *hostes*, was Milde nicht ausschloß, aber jetzt dem großzügigen Verhalten gegenüber auswärtigen Feinden entsprach⁷⁴ und nicht mehr der Sonderbehandlung von Bürgern, die sich in Verkennung der ehrbaren Absichten Caesars

⁶⁸ B. Afr. 64,2. – Der junge Octavius soll sich im übrigen für den Bruder des Agrippa, der auf seiten Catos gekämpft hatte, mit Erfolg bei Caesar verwendet haben, Nik. Dam. FGRHist 90 F 127,7 (16). Vielleicht liegt hier ein weiteres Beispiel dafür vor, daß ein in Rom gebliebener Caesarianer durch seinen Einsatz einen in Africa gefangengesetzten Pompeianer rettete, doch nach Nikolaos spielte sich die Episode nach Caesars Rückkehr nach Rom ab, so daß es nicht auszuschließen ist, daß es nicht um die Schonung an Leib und Leben, sondern um die Rückberufung nach Italien ging. – Zum Fall des L. Iulius Caesar s. u. S. 328.

⁶⁹ Varus ging noch 49 nach Africa, Caes. b. c. 2,28,1.

⁷⁰ Caes. b. c. 1,23,2; 2,28,1.

⁷¹ Dies folgt aus Cic. Phil. 13,30, wo Cicero einen Vorwurf des Antonius zitiert: *Africam commisitisti Varo bis capto*. Die Formulierung *bis capto* schließt einen freiwilligen Rückzug vom Kampfgeschehen – der in der militärischen Lage in Africa ohnehin kaum vorstellbar wäre – mit Gewißheit aus, und nach Caesars Maximen für den Umgang mit den gefangenen Pompeianern hätte Varus eigentlich getötet werden müssen, wenn sich nicht ein Fürsprecher in Caesars Lager fand.

⁷² Vgl. ED. MEYER, Caesars Monarchie (s. o. A. 26) 385 f.; GELZER, Caesar 261–264; s. auch J.-L. VOISIN, Le triomphe africain de 46 et l'idéologie césarienne, AntAfr 19, 1983, 7–33.

⁷³ Cic. Marc. 27: *Haec igitur tibi reliqua pars est; hic restat actus, in hoc elaborandum est ut rem publicam constituas, eaque tu in primis summa tranquillitate et otio perfruire . . .* Vgl. zur Marcellus-Rede jetzt G. DOBESCH, Politische Bemerkungen zu Ciceros Rede Pro Marcello, in: Röm. Geschichte, Altertumskunde u. Epigraphik. Festschr. f. A. Betz, Arch.-epigr. Stud. 1, Wien 1985, 153–231 (mit der älteren Literatur).

⁷⁴ Vgl. RAAFLAUB, Dignitatis contentio 259 f., mit dem Verweis auf b. Hisp. 17,3 (hier wird offenbar Caesar zitiert, doch ist die Passage sehr korrupt überliefert; Caesar äußert sich gegenüber dem Pompeianer Tullius, der gerade zu ihm übergelaufen ist): *qualem gentibus me praestiti, similem in civium deditioe praestabo*. S. auch H. DREXLER, Parerga Caesariana, Hermes 70, 1935, 214; 225. Daß Caesar gegenüber auf der Gegenseite stehenden Römern in Spanien Milde walten ließ, belegt Cic. fam. 9,13,4 (Ende 46 od. Anf. 45, an Dolabella).

oder aufgrund ihrer Bindungen dem älteren Pompeius angeschlossen hatten.⁷⁵ Daß Caesars *clementia*-Politik gewisse Erfolge zeigte und ehemalige Pompeianer den spanischen Krieg der Pompeiussöhne nicht mehr als ihre Sache ansahen, verdeutlicht eine Bemerkung des Cassius aus dieser Zeit, der im Hinblick auf den jüngeren Cn. Pompeius an Cicero schrieb, er wolle lieber den alten milden Herrn erdulden als einen neuen grausamen ausprobieren.⁷⁶

Die Schonung der Pompeianer an Leib und Leben bedeutete aber noch nicht ihre Wiedereingliederung in die römische Gesellschaft und ihren Wiedereintritt in die vollen politischen Rechte. Wie oben schon dargelegt, verfügte Caesar nach Pharsalos, daß ohne seine ausdrückliche Genehmigung kein Pompeianer nach Italien zurückkehren dürfe (s. o. S. 321). Diese Regelung blieb wohl bis zu Caesars Lebensende in Kraft.⁷⁷ Die Pompeianer mußten also irgendwo im Reichsgebiet ihren Aufenthaltsort nehmen; sie befanden sich damit in einer ähnlichen Situation, als wenn sie durch einen Strafprozeß ins Exil getrieben worden wären. Diesen Zustand suchten sie zu ändern, indem sie persönlich⁷⁸ oder durch Mittelsmänner⁷⁹ von Caesar die volle Begnadigung, d. h. die Erlaubnis zur Rückkehr nach Italien, zu erlangen suchten. Caesar war auch in dieser Hinsicht offenbar großzügig,⁸⁰ nur handelte es sich hier – im Gegensatz zur Schonung im Felde – um Prüfungen der einzelnen Fälle, und Caesar ließ keinen Zweifel daran, daß er damit besondere *beneficia* erwies und *gratia* erwartete.⁸¹ Die Restituierten – aber auch ihre Fürsprecher – wurden so eingebunden, im Prinzip in konventionell römischer Weise, doch war natürlich Caesars Entscheidungsgewalt neuartig und mit der *dignitas* eines davon betroffenen *nobilis* nicht so ohne weiteres verträglich.⁸²

⁷⁵ Caesar akzeptierte die Gefolgschaftstreue der *amici* und *necessarii* des Pompeius gegenüber ihrem Freund und Patron, vgl. Cic. Lig. 18 f.; Suet. Iul. 75,1; Dio 41, 62,3–5; 44,45,3.

⁷⁶ Cass. ad Cic. fam. 15,19,4 (Jan. 45): . . . *quid in Hispaniis geratur rescribere. peream nisi sollicitus sum; ac malo veterem et clementem dominum habere quam novum et crudelem experiri*; s. auch Cic. fam. 6,4,1. Vgl. ED. MEYER, Caesars Monarchie (s. o. A. 26) 431.

⁷⁷ Zum Problem, ob Caesar gegen Ende seines Lebens noch eine Generalamnestie erlassen hat, s. u. S. 335.

⁷⁸ So z. B. T. Antistius 47 in Bithynien (Cic. fam. 13,29,4). Vgl. auch die Gerüchte, die Cicero 47 über den Wunsch verschiedener Ex-Pompeianer empfängt, ihren Frieden mit Caesar persönlich zu machen, Att. 11,13,1; 15,2; 20,1 f.; 23,2.

⁷⁹ So setzte sich Cicero z. B. für Ligarius (fam. 6,14,2, s. u. A. 87), für T. Ampius Balbus (fam. 6,12,1–3), für Caecina (fam. 6,5–8) ein, Caesars Schwiegervater Piso bemühte sich etwa für M. Marcellus (Cic. fam. 4,4,3, an Ser. Sulpicius).

⁸⁰ Vgl. nur Cic. Att. 11,20,2 (15. Sext. 48): *Etiam Sallustio ignovit. omnino dicitur nemini negare; quod ipsum est suspectum, notionem eius differri.*

⁸¹ Vgl. Cic. Marc. 3; fam. 4,7,3.

⁸² Deshalb weigerte sich Cato, sich von Caesar begnadigen zu lassen, Plut. Cat. min. 66,2: *ἔμοι γὰρ εἶπεν [sc. Cato] ἔει σφῆσεσθαι χάριτι Καίσαρος ἐβουλόμην, αὐτῷ βαδιστέον ἦν πρὸς ἐκεῖνον μόνον, οὐ βούλομαι δὲ τῷ τυράννῳ χάριν ἔχειν ὑπὲρ ὧν παρανομεῖ· παρανομεῖ δὲ σφῆζων ὡς κύριος, ὧν αὐτῷ δεσπόζειν οὐδὲν προσήκεν . . .*. Die Authentizität dieser Worte ist nicht zu beweisen, doch entspricht der Gehalt konsequent der Haltung Catos im

Entsprechend akzeptierte M. Marcellus seine Rückberufung nur zögernd.⁸³

Bei der Prüfung der Einzelfälle war es offenbar wesentlich, wie sich ein Pompeianer im Bürgerkrieg und in der Phase vor dessen Ausbruch verhalten hatte: Besonders gravierende ›Verfehlungen‹ standen der Rückberufung im Wege. So wies Caesar bei der Begnadigung des M. Marcellus noch einmal ausdrücklich auf die langjährige, obstinate *inimicitia* hin, die der Consul von 51 durch wiederholte Attacken gegen Caesar genährt hatte; daß Caesar dann dennoch dem Begehren des gesamten Senates nachgab, machte das *beneficium* nur um so größer.⁸⁴ Auch A. Caecina, der sich im Gegensatz zu M. Marcellus intensiv um seine Erlaubnis zur Rückkehr bemühte, war mit einem Makel behaftet: Ein *liber incriminosissimus*, den Caecina wohl zu Anfang des Bürgerkrieges gegen Caesar geschrieben hatte,⁸⁵ wurde ihm von Caesar und dessen Mitarbeiterstab angekreidet; Caecina sollte daher erst tätige Reue üben und eine caesarfreundliche Schrift verfassen, ehe er mit seiner Rückberufung rechnen konnte.⁸⁶

Das bestbezeugte Beispiel für einen gestörten Begnadigungsvorgang ist aber der Fall des Q. Ligarius, der bis Thapsus gegen Caesar gekämpft hatte. Für ihn setzten sich seine Brüder und Cicero bei Caesar ein, und es schien so, als seien sie bald am Ziel ihrer Bemühungen.⁸⁷ Doch wurde Q. Aelius Tubero dagegen vorstellig und verklagte Ligarius, weil dieser seinem Vater, der 49 als pompeianischer Proconsul von Africa seine Provinz übernehmen wollte, die Landung untersagt habe und sich von dieser Haltung auch durch die Tatsache, daß der jüngere Tubero an Bord krank darniederlag, nicht habe abbringen lassen, ja sogar die Aufnahme frischen

Bürgerkrieg, so daß man wohl annehmen kann, daß Catos Beweggründe für seinen Selbstmord durchaus richtig erfaßt sind, vgl. WISTRAND, Caesar (s. o. A. 19) 48 A. 5. S. auch BRUHNS, Oberschicht (s. o. A. 41) 121; CHR. MEIER, Caesar (s. o. A. 28) 451; 506 f. Charakteristisch auch schon die Reaktion des Pompeius auf ein caesarisches Verhandlungsangebot in Griechenland, Caes. b. c. 3,18,4: ›*Quid mihi, inquit, aut vita aut civitate opus est, quam beneficio Caesaris habere videbor? cuius rei opinio tolli non poterit, cum in Italiam ex qua profectus sum reductus existimabor.*‹

⁸³ Vgl. M. Marc. ad Cic. fam. 4,11 (Okt. 46) und Cic. fam. 4,10 (Dez. 46, an M. Marc.).

⁸⁴ Cic. Marc. 3; Cic. fam. 4,4,3 (Ende Sept. od. Okt. 46, an Ser. Sulpicius); Schol. Gronov. p. 295 St.

⁸⁵ Suet. Iul. 75,5; s. Caecina ad Cic. fam. 6,7,1.

⁸⁶ Cic. fam. 6,6,9 (wohl Okt. 46, an Caecina): *eodem (de) fonte se hausturum intellet laudes suas e quo sit leviter aspersus*. Zu Caecinas Bemühungen vgl. P. HOHTI, Aulus Caecina the Volaterran, in: Studies in the Romanization of Etruria, Acta Instituti Romani Finlandiae 5, Rom 1975, 430–432; Verf., Staat Caesars 270 f.

⁸⁷ Cic. fam. 6,14,2 (Nov. 46, an Ligarius): *ego idem tamen, cum a. d. V Kal. intercalaris priores rogatu fratrum tuorum venissem mane ad Caesarem atque omnem adeundi et conveniendi illius indignitatem et molestiam pertulissem, cum fratres et propinqui tui iacerent ad pedes et ego essem locutus quae causa, quae tuum tempus postulabat, non solum ex oratione Caesaris, quae sane mollis et liberalis fuit, sed etiam ex oculis et vultu, ex multis praeterea signis, quae facilius perspicere potui quam scribere, hac opinione discessi ut mihi tua salus dubia non esset.*

Wassers verweigert habe.⁸⁸ Tubero warf also dem Ligarius unmenschliches Verhalten vor, und als Strafe stand Tubero – wie Cicero in seiner, den Kern des Falles verschiebenden Rede noch erkennen läßt – nicht die Todesstrafe vor Augen, sondern die Fortdauer der Verbannung.⁸⁹ Caesars Zuständigkeit in dieser Angelegenheit ergab sich aus seiner Entscheidungsgewalt über das Schicksal der Pompeianer,⁹⁰ außergewöhnlich war wohl nur, daß über diesen Fall in öffentlicher Verhandlung fast in der Form eines Strafprozesses entschieden wurde.⁹¹ Der Zweck dieser Inszenierung war es wahrscheinlich, das Kräftespiel zwischen Befürwortern und Gegnern einer Begnadigung einmal aus dem Halbdunkel von Caesars Kabinett herauszuholen und besonders den Betroffenen überschaubarere Einwirkungsmöglichkeiten zu gewähren.⁹² Auf diese Weise – und natürlich durch den ›Freispruch‹ für Ligarius – ließ sich auch Caesars *clementia* einmal mehr publikumswirksam präsentieren.⁹³

⁸⁸ Pomp. dig. 1,2,2,46; vgl. dazu v. a. BRINGMANN, Hermes 114, 1986, 78 f. Die Quellen laßen die Zurückweisung der Tüberones ansonsten dem P. Attius Varus an, der sich kurz zuvor in den Besitz der Provinz gebracht hatte, Caes. b. c. 1,31,3; Cic. Lig. 22; 25; Oros. 6,15,7; Schol. Gronov. p. 291 St.

⁸⁹ Cic. Lig. 13: *Itaque certo scio vos non petere sanguinem, sed parum attenditis. Res enim eo spectat ut ea poena in qua adhuc Q. Ligarius sit non videamini esse contenti. Quae est igitur alia praeter mortem? Si enim est in exsilio, sicuti est, quid amplius postulatis? an, ne ignoscatur? Hoc vero multo acerbius multoque durius. Vgl. Quint. inst. 5,13,20: eaque . . . in toto genere actionis intuenda: an sit . . . inhumana, ut Tüberonis Ligarium exulem accusantis atque id agentis, ne ei Caesar ignoscat, . . .* S. auch BRINGMANN, Hermes 114, 1986, 78.

⁹⁰ S. o. S. 321. Vgl. BRINGMANN, Hermes 114, 1986, 76 f.; Verf., Staat Caesars 433–435.

⁹¹ Daher hat man das Verfahren gegen Ligarius auch lange Zeit für einen *maiestas*- oder Perduellionsprozeß gehalten, vgl. nur BAUMAN, Crimen Maiestatis (s. o. A. 57) 142–148 (mit älterer Literatur). S. jetzt aber BRINGMANN, Hermes 114, 1986, 80 f.

⁹² Nach Plut. Cic. 39,6 f. soll Caesar ursprünglich vorgehabt haben, den Ligarius zu verurteilen, und sich dann unter dem Eindruck von Ciceros Rede anders entschlossen haben. Doch Caesar mußte in jedem Fall wenigstens so tun, als sei die Entscheidung offen, denn sonst wäre die öffentliche Verhandlung für jedermann erkennbar eine Farce gewesen. Der äußere Ablauf mußte sich also ohnehin so gestalten, wie ihn Plutarch beschreibt, nämlich als ein Verfahren, an dessen Ende sich Caesar von den Argumenten der Verteidigung mehr überzeugt zeigte als von denen der Anklage. Caesars Motive und Ziele lassen sich daraus nicht ablesen, und ob Caesar nun tatsächlich Voreingenommenheit gegen Ligarius äußerte und – wenn ja – ob er das ernst meinte oder ob er nur die Wirkung des späteren ›Freispruchs‹ erhöhen wollte, ist nicht mehr feststellbar.

⁹³ Daß ein wesentlicher Grund dafür, daß Caesar öffentlich gegen Ligarius verhandelte, darin lag, daß Caesar seine *clementia* so auf besonders spektakuläre Weise demonstrieren konnte, wird u. a. angenommen von KUMANIECKI, Hermes 95, 1967, 455 f.; C. P. CRAIG, The Central Argument of Cicero's Speech for Ligarius, CJ 79, 1983/4, 195; BRINGMANN, Hermes 114, 1986, 80. G. WALSER, Der Prozeß des Q. Ligarius im Jahre 46 v. Chr., Historia 8, 1959, 90–96 sieht die Zielgruppe dieser Inszenierung in den Pompeianern in Spanien, denen durch die Begnadigung des Ligarius signalisiert werden sollte, daß auch für sie die Tür noch nicht zugeschlagen war, daß eine Versöhnung mit Caesar weiterhin möglich blieb. Dagegen ist alerdings einzuwenden, daß die Anklage einer zweitrangigen Figur wie Ligarius auf die noch

Eine solche Untersuchung besonderer Vergehen wurde wohl auch gegen L. Iulius Caesar vorbereitet, der sich nach Thapsus zu Caesar begeben hatte, um seine Pardonierung zu erwirken. Bei Cassius Dio findet sich der interessante Hinweis, Caesar habe seinem Cousin zunächst einen Prozeß angekündigt, ihn dann aber doch heimlich beseitigen lassen.⁹⁴ Dio steht allerdings vereinzelt neben den anderen Quellen, die teils nur die Begnadigung erwähnen,⁹⁵ teils Caesars Schuldlosigkeit an der Mordtat hervorheben.⁹⁶ Eine – zugegebenermaßen hypothetisch bleibende – Kombination dieser Nachrichten ergibt allerdings einen Vorgang, der dem Hintergrund des Ligarius-Prozesses nicht unähnlich ist. Nach Thapsus wurde L. Caesar wie anderen Pompeianern das Leben geschenkt, was ja bekanntlich noch nicht die Erlaubnis zur Rückkehr nach Italien bedeutete (s. o. S. 321). Sueton berichtet nun von sehr grausamen Handlungen des L. Caesar,⁹⁷ aus denen dessen ausgesprochen feindselige Haltung gegenüber Caesar hervorgeht, d. h. L. Caesar war nicht nur ein Pompeianer wie viele andere, sondern er hatte besondere Untaten begangen. Somit war also Materie für eine Anklage da, die von ähnlicher Art wie die des Tubero hätte sein können: L. Caesar sei kein normaler Pompeianer, er habe mit außergewöhnlicher Erbitterung gegen Caesar gekämpft und sich dabei unmenschliche Grausamkeiten zuschulden kommen lassen, daher dürfe er nicht wie andere nach einiger Zeit aus dem Exil zurückgerufen werden, sondern müsse dauerhaft exiliert bleiben. Für einen solchen ›Pompeianerprozeß‹ wäre Caesar zuständig gewesen, und so paßt es bestens zu dieser Rekonstruktion, daß bei Dio Caesar selbstverständlich ein Verfahren unter seinem Vorsitz ins Auge faßt (s. A. 94). Dazu kam es dann nicht mehr, weil L. Caesar bald ermordet wurde; ob das auf Befehl des Dictators geschah, läßt sich nicht mehr feststellen.⁹⁸

aktiven Pompeianer eher die gegenteilige Wirkung haben mußte, denn wenn schon ein unbedeutender Mann wie Ligarius die Pardonierung nur nach einer Art Prozeß erhielt, wie sollte es dann erst denen ergehen, die sich wirklich in vorderster Front engagiert hatten? Vgl. auch BRINGMANN a. O. 79 f. Ein Überblick über die älteren Deutungen des Ligarius-Prozesses bei: Verf., Staat Caesars 435 f.

⁹⁴ Dio 43,12,3: τὸν δὲ δὴ Καίσαρα τὸν Λούκιον, καίπερ ἐν γένει οἱ ὄντα καὶ ἐθελούσιον ἰκετεύσαντα, ὁμῶς ἐπειδὴ διὰ παντὸς αὐτῶ προσεπεπολεμήκει, τὸ μὲν πρῶτον ἀποδικῆσαι ἐκέλευσεν ὥστε ἐν δίκῃ τινὶ κατεψηφίσθαι αὐτοῦ δόξαι, ἔπειτα δὲ ὀκνήσας αὐτὸν τῇ ἑαυτοῦ φωνῇ θανατώσαι τότε μὲν ἀνεβάλετο, ὕστερον δὲ καὶ κρῦρα ἀπέκτεινε.

⁹⁵ B. Afr. 89,4 f.: *Cui in itinere fit obvius L. Caesar et subito ad genua proiecit vitamque sibi neque amplius quicquam deprecatur. Cui Caesar facile et pro natura sua et pro instituto concessit, . . .*

⁹⁶ Suet. Iul. 75,3 (s. o. A. 64).

⁹⁷ Suet. Iul. 75,3 (im Anschluß an den o. A. 64 zitierten Text): . . . *et Caesar [i. e. L.] libertis servisque eius [sc. C. Caesaris] ferro et igni crudelem in modum enectis bestias quoque ad munus populi comparatas contrucidaverat.*

⁹⁸ S. auch o. S. 322 f. Cicero scheint ebenfalls Caesar für den Tod des L. Caesar verantwortlich zu machen, fam. 9,7,1 (Mai 46, an Varro): *nam ut audivi de L. Caesare filio, mecum ipse quid hic mihi faciet patri? itaque non desino apud istos qui nunc dominantur cenitare. quid faciam? tempori serviendum est.* Cicero zieht aus der Nachricht über das Schicksal des L. Caesar

Alles in allem ist also bei den Rückberufungen der Pompeianer durchaus eine Linie erkennbar: Wer seiner Exilierung ein Ende machen wollte, mußte sich bei Caesar um seine volle Begnadigung bemühen und so selbst die Initiative zu seiner Wiedereingliederung ergreifen, womit automatisch die faktische Anerkennung von Caesars Entscheidungsgewalt verbunden war; wer dann genügend renommierte Befürworter gewinnen konnte und keine außergewöhnlichen ›Untaten‹ auf sich geladen hatte, konnte wohl in absehbarer Zeit mit der Erlaubnis zur Rückkehr rechnen, die ihm im übrigen in aller Form schriftlich bestätigt wurde.⁹⁹

Doch die Aufhebung des Verbots, sich in Italien aufzuhalten, hätte den ehemaligen Pompeianern noch nicht die Chance zur Wiedererlangung ihres alten Status geboten, wenn Caesar sie ihres Vermögens beraubt hätte. Daß Caesar umfangreiche Konfiskationen vornahm und daß es Bürgerkriegsgegner waren, die davon betroffen waren, ist durch zahlreiche Belege gesichert.¹⁰⁰ Der sachliche Grund dafür war wahrscheinlich Caesars großer Geldbedarf: Ähnlich wie Sulla mußte Caesar seine Soldaten entlohnen und schließlich versorgen,¹⁰¹ auch seine prachtvollen Feste und großzügigen Geschenke an das Volk waren höchst kostspielig,¹⁰² um nur zwei der größten Posten zu nennen. Zudem erwarteten sich wohl Caesars vornehmere Anhänger auch materielle Gewinne von ihrem Engagement.¹⁰³ Die Mittel

offenbar den Schluß, daß auch er sich noch in Gefahr befindet und daher gut daran tut, sich durch freundschaftlichen Verkehr mit den Caesarianern ein wenig abzusichern. Das Zitat stammt aus Ter. Andr. 112, dort spricht es der Vater in der Besorgnis, sein Sohn könne eine dem Vater zutiefst suspekta Liaison eingegangen sein. Cicero hat die Worte offenkundig ohne Berücksichtigung des Originalzusammenhangs verwendet, vgl. SHACKLETON BAILEY, *Comm. ad loc.* (II, 314).

⁹⁹ Vgl. Cic. fam. 6,12,3 (wahrscheinlich Sext. od. Sept. 46, an T. Ampius Balbus): *Diploma statim non est datum quod mirifica est improbitas in quibusdam, qui tulissent acerbius veniam tibi dari quam illi appellant tubam belli civilis . . . sed id erit perbreui, nec dubito quin legente te has litteras confecta iam res futura sit. Pansa quidem mihi, gravis homo et certus, non solum confirmavit verum etiam recepit perceleriter se ablaturum diploma.* Die Ausstellung eines solchen Diploms, das offenbar die Erlaubnis zur Rückkehr nach Italien bezeugte und als Passierschein diente, wird wohl allgemein zur Prozedur gehört haben.

¹⁰⁰ Dio 42,51,2; 43,50,2 (s. u. A. 104); Cic. Phil. 2,103–105; 8,9; fam. 4,13,2; s. auch u. A. 105. Die Konfiskationen ließ Caesar offenbar per Senatsbeschluß anordnen, s. Dio 46,14,2.

¹⁰¹ 46 erhielten die Legionäre 20 000 Sesterzen, die Centurionen das Doppelte, die *tribuni militum* und *decuriones equitum* das Vierfache, App. b. c. 2,102 (422); Suet. Iul. 38,1; Dio 43,21,3. Für das Ansiedlungsprogramm wollte Caesar Land aufkaufen (App. b. c. 2,94 [395]), doch läßt sich nicht abschätzen, in welchem Umfang und mit welchem Aufwand dies geschah.

¹⁰² Nach den vier Triumphen 46 schenkte Caesar jedem Getreideempfänger 400 Sesterzen, Dio 43,21,3; App. b. c. 2,102 (422); Suet. Iul. 38,1; Chron. a. 354 (MGH AA IX, p. 145 [ed. MOMMSEN]). Auch falls Caesar die Zahl der Bezieher des *frumentum publicum* schon auf 150 000 reduziert hatte, macht das noch 60 Mill. Sesterzen. Zum Aufwand für die Spiele vgl. Verf., Staat Caesars 300–303. Eine knappe Zusammenstellung von Caesars Ausgaben bietet I. SHATZMAN, *Senatorial Wealth and Roman Politics*, Coll. Latomus 142, Brüssel 1975, 355 f.

¹⁰³ Wie Cicero klar erkannte, mußte Caesar Rücksichten auf die nicht immer ehrenhaften

dafür ließen sich allein aus der Kriegsbeute und den Kontributionen der Provinzen kaum aufbringen. Aber Caesar nahm offenbar auch in diesem Bereich gewisse Rücksichten, die die Wirkung seiner Eingriffe gemildert haben dürften.

Dio berichtet, daß Caesar seine überlebenden Gegner begnadigte und in Ämter brachte, daß er außerdem den Frauen der verstorbenen Pompeianer ihre Mitgift zurückgab und den Kindern einen Teil des Vermögens ließ, was sich gegen Sullas Grausamkeit glänzend abgehoben habe und Caesars Ansehen sehr zuträglich gewesen sei.¹⁰⁴ Daß Caesar die Besitztümer des Pompeius einzog,¹⁰⁵ ohne dessen Söhnen einen Teil zu geben, ist in Anbetracht der Tatsache, daß diese so eifrig auf der Gegenseite weiterkämpften, kein Widerspruch. Von Cornelia, der Frau des Pompeius, heißt es im übrigen, daß sie später begnadigt wurde und in Rom lebte.¹⁰⁶ Vielleicht erhielt sie von Caesar ihre Mitgift zurück. Den Kindern Catos gestand Caesar sogar das gesamte väterliche Vermögen zu,¹⁰⁷ und ebenso verfuhr er bei Pompeia, der Frau des Faustus Sulla, und ihren Kindern.¹⁰⁸

Daß dieses besonders großzügige Verhalten Caesars, durch das die Kinder wohl zumeist in die Lage versetzt wurden, den sozialen Abstieg vermeiden und ein standesgemäßes Leben führen zu können, von Dio mit dezidiertem Bezug auf die Familien der Gefallenen erwähnt wird (s. A. 104), ist ein Indiz dafür, daß Caesar überhaupt nur den Besitz der toten Pompeianer antastete.¹⁰⁹ Denn wenn Caesar das Vermögen der im Exil lebenden Pompeianer genauso behandelt hätte, wäre Dios Einschränkung auf die Gefallenen überflüssig; und ganz widersinnig wäre es,

Ansprüche seiner Anhänger nehmen, fam. 4,9,3; 12,18,2; Lig. 15; Deiot. 35; vgl. Sall. ep. 1,1,8; 3,4; 2,5 f.; 4,2. Neben Ämtern und Ehrenstellen erhofften sich die Caesarianer wohl auch wirtschaftliche Bereicherung, die ihnen vor allem über die Ersteigerung von pompeianischen Gütern zuteil wurde, s. u. S. 332 f.

¹⁰⁴ Dio 43,50,1 f.: ἐκ δὲ τοῦ τοῖς τε περιλειφθεῖσι τῶν ἀντιπολεμησάντων οἱ τὰς τε αἰτίας ἀρεῖναι καὶ ἄδειαν ἐπὶ τῇ ἴσῃ καὶ ἐπὶ τῇ ὁμοίᾳ δοῦναι, καὶ ἐκείνων τε τὰς ἀρχὰς προαγαγεῖν καὶ ταῖς γυναῖξιν τῶν ἀπολωλότων τὰς προίκας ἀποδοῦναι, τοῖς τε παῖσιν αὐτῶν μέρη τῶν οὐσιῶν χαρίσασθαι, τὴν τε τοῦ Σύλλου μαιφονίαν μεγάλως ἤλεγξε, καὶ αὐτὸς οὐκ ἐπὶ ἀνδρεία μόνον ἀλλὰ καὶ ἐπὶ χρηστότητι ἰσχυρῶς εὐδοκίμησεν, . . .

¹⁰⁵ Cic. Phil. 2,39; 62; 64; 67; 75; 109; 13,10; Sen. suas. 6,3; 7,5; Flor. 2,18,5; Plut. Ant. 21,2; 32,4; App. b. c. 3,14 (50); 5,79 (336); Dio 48,38,2.

¹⁰⁶ Dio 42,5,7; Plut. Pomp. 80,10.

¹⁰⁷ Val. Max. 5,1,10: *Catonis quoque morte Caesar audita et se illius gloriae invidere et illum suae invidisse dixit patrimoniumque eius liberis ipsius incolume servavit.*

¹⁰⁸ B. Afr. 95,3 (s. o. A. 66). Nach App. b. c. 2,100 (416) geriet Pompeia mit ihren Kindern in Utica in die Gefangenschaft Caesars und wurde von diesem zu ihrem Bruder nach Spanien gesandt. Dies ist nicht sehr wahrscheinlich, denn Ende 46 war sie offenbar in Italien, da Atticus seinen Freund Cicero auf sie als potentielle Heiratskandidatin aufmerksam machte (Cic. Att. 12,11). Falsch ist jedenfalls die Version, sie sei samt ihren Kindern in Africa getötet worden (Flor. 2,13,90; Oros. 6,16,5), vgl. F. MILTNER, RE 21, 1952, Sp. 2264.

¹⁰⁹ Vgl. auch BRUNT, *Italian Manpower* (s. o. A. 1) 321. Caesars verhältnismäßige Zurückhaltung bei den Konfiskationen wird des öfteren vermerkt, ohne daß ein Kriterium für Entgeignung oder Verschonung herausgearbeitet wird, vgl. etwa SHATZMAN, *Senatorial Wealth* (s. o. A. 102) 41 f.; ALFÖLDI, *Caesar in 44 I*, 246 f.

wenn Caesar das Eigentum der toten Pompeianer mehr geschont hätte als das der Überlebenden, die sich aus dem Kampfgeschehen zurückgezogen hatten und nach und nach pardoniert wurden. Leider besitzen wir zu wenig Nachrichten über konkrete Fälle von Enteignung, als daß sich das aus Dios Notiz erschlossene Kriterium Caesars daran fundiert überprüfen ließe. Immerhin ist es bei keinem der uns namentlich bekannten Konfiskationsopfer gesichert, daß der Vermögenseingriff noch zu seinen Lebzeiten erfolgte. Daß wir von Angst unter Exilierten um ihre italienischen Güter hören,¹¹⁰ ist kein Widerspruch, denn der Umgang mit ihnen und ihrem Besitz war Caesar ja anheimgestellt worden, so daß es für die weitere Erhaltung ihres Eigentums keine Rechtssicherheit gab.

Neben den Pompeiussöhnen kennen wir nur wenige der unter Caesar Enteigneten mit Namen. Ein Gut eines gewissen Sestullius ist in den Besitz eines Curtilius gekommen,¹¹¹ doch wissen wir nicht, ob Sestullius zu diesem Zeitpunkt noch am Leben war. Der gleichnamige Senator des Jahres 39¹¹² ist wohl eher der Sohn, was belegen würde, daß dem Sohn ein ausreichender Teil des väterlichen Vermögens belassen wurde.¹¹³ Antonius übernahm die *villa* des Metellus Scipio bei Tibur,¹¹⁴ doch spricht nichts dagegen, daß er sie erst nach dem Tod Scipios 46 erwarb. Der Fall des Pontius, dessen *Neapolitanum* 44 zum Entsetzen Ciceros in das Eigentum von Brutus' Mutter Servilia übergegangen war,¹¹⁵ ist unklar.¹¹⁶ Die *bona Plotiana*,

¹¹⁰ Cicero: Cic. Att. 11,2,3; 9,3; fam. 9,17,2. M. Marcellus: Cic. fam. 4,7,5. A. Manlius Torquatus: fam. 6,1,1. Trebianus: fam. 6,10,1–3; 11,1; 2: *plus acquisisti dignitatis quam amisisti rei familiaris*; aus diesem Satz folgt nicht, daß das Eigentum des Trebianus teilweise konfisziert worden ist (so aber P. JAL, La «Publicatio bonorum» dans la Rome de la fin de la République, BAGB 26, 1967, 423), denn es kann sich auch nur um die Verluste handeln, die jedem Pompeianer, der sich nicht persönlich um seinen italienischen Besitz kümmern konnte, entstehen mußten, sofern er keinen einflußreichen *procurator* besaß (wie Lentulus Crus, *cos.* 49, mit Caesars *familiaris* Balbus, Att. 9,7 B,2). Im Falle des Nigidius Figulus ist nicht eigentlich von Furcht vor Konfiskation die Rede als vielmehr davon, daß Nigidius nicht recht in den Genuß der Erträge seines Besitzes kam, Cic. fam. 4,13,6: *nihil in re familiari mea est quod ego meum malim esse quam tuum. hac de re et de hoc genere toto hoc scribo parcius quod te id quod ipse confido sperare malo, te esse usurum tuis*. Das kann ebenfalls mit der zwangsweisen Abwesenheit des Nigidius zusammenhängen; vielleicht gab es auch Beschränkungen oder Schikanen bei der Versorgung von Exilierten aus ihrem italienischen Vermögen.

¹¹¹ Cic. Att. 14,6,1; 10,2, dazu E. BADIAN, A fundus at Fundi, AJPh 101, 1980, 472 f.

¹¹² *SC de Panamara*, R. K. SHERK, Roman Documents from the Greek East, Baltimore 1969, Nr. 27 Z. 9 f.

¹¹³ Vgl. BADIAN, AJPh 101, 1980, 474.

¹¹⁴ Cic. Phil. 2,42; 109; 5,19.

¹¹⁵ Cic. Att. 14,21,3: *quin etiam hoc ipso tempore multa ὑποδόλοικα. Ponti Neapolitanum a matre tyrannoctoni possideri!*

¹¹⁶ Es ist sehr fraglich, ob dieser Pontius identisch ist mit Pontius Aquila, dem Tribunen von 45, der bei Caesars spanischem Triumph seine Mißbilligung zum Ausdruck brachte (Suet. Iul. 78,2) und später an der Verschwörung teilnahm (App. b. c. 2,113 [474]; Dio 46,38,3), vgl. dagegen C. CICHORIUS, Das Offizierkorps eines römischen Heeres aus dem Bundesgenossenkriege, in: ders., Römische Studien, Stuttgart/Berlin 1922 (Ndr. 1961), 170 f.; N. CRINITI,

die Caesar verkaufte,¹¹⁷ könnten die Güter des A. Plautius gewesen sein, der wohl 49/8 Statthalter von Bithynien war¹¹⁸ und dort vermutlich starb,¹¹⁹ so daß auch in diesem Falle die Einziehung des Vermögens erst nach dem Tod des Eigentümers erfolgt wäre. Und das Gut Varros bei Casinum eignete sich Antonius offenbar eigenmächtig an, ohne daß Caesar Konfiskation und Versteigerung angeordnet hätte, und mußte es daher auch wieder herausgeben.¹²⁰

Das konfiszierte Gut wurde von Caesar versteigert; auch den Landbesitz der verstorbenen Pompeianer hat Caesar offenbar nicht direkt zur Ansiedlung von Soldaten verwendet, so daß das Eigentum der caesarischen Veteranen nicht den prekären Charakter hatte, der den sullanischen Assignationen zum Teil anhaftete.¹²¹ Natürlich waren solche Versteigerungen anrühlich,¹²² und ein Teil der Ober-

L'epigrafe di Asculum di Gn. Pompeo Strabone, Mailand 1970, 156 f. m. A. 236; s. auch SHATZMAN, Senatorial Wealth (s. o. A. 102) 393 m. weiterer Literatur; für die Gleichsetzung treten u. a. ein: BROUGHTON, MRR II, 308; T. P. WISEMAN, New Men in the Roman Senate, 139 B. C. – A. D. 14, Oxford 1971, 253; R. ÉTIENNE, Les Ides de Mars. L'assassinat de César ou de la dictature? Paris 1973, 159. Das nicht gerade seltene *nomen* (man vgl. nur F. MÜNZER, RE 22,1,1953, Sp. 30–38, der 26 Träger des Namens aus republikanischer Zeit aufführt) mahnt zur Vorsicht. Doch selbst wenn man die Identifizierung akzeptieren würde, bliebe noch vieles ungewiß. Nimmt man einmal weiter an, daß Servilia aufgrund von Enteignung des Pontius in den Besitz von dessen *Neapolitanum* gelangte (so neben der oben genannten Literatur auch SHACKLETON BAILEY, Comm. ad Cic. Att. 14,21,3 [VI, 241]), so folgt daraus, daß Caesar entweder einen von ihm teilweise Enteigneten Tribun werden ließ (so ED. MEYER, Caesars Monarchie [s. o. A. 26] 458 f. A. 6, dagegen SHACKLETON BAILEY a. O.) oder die Unbotmäßigkeit des Aquila mit Konfiskationen bestrafte. Für letzteres ist keine Rechtsgrundlage zu sehen, und Caesar war auf solche Willkür, deren Wirkung auf die Oberschicht doch wohl sehr negativ gewesen wäre, auch nicht angewiesen; zudem gibt es keinerlei Hinweis darauf in den Quellen. Dagegen ist es immerhin möglich, daß Aquila der Sohn eines gefallenen Pompeianers war und als solcher von einer Teilkonfiskation betroffen war, doch da man über den Vater nichts weiß, muß das Spekulation bleiben. Der Erwerb des *Neapolitanum* infolge von Konfiskation ist aber gar nicht so sicher, wie zumeist vorausgesetzt, denn auch andere Formen des Kriegsgewinnlertums wie die Ausnutzung der durch Caesars Einmarsch ausgelösten Kreditkrise könnten Pontius' Gut unter Wert in das Eigentum der Servilia gebracht haben, und auch das würde Ciceros Ablehnung (s. o. A. 115) durchaus erklären.

¹¹⁷ Cic. fam. 13,8,2, wohl zw. Nov. 46 u. Quint. 45.

¹¹⁸ Cic. fam. 13,29,4, vgl. BROUGHTON, MRR II, 263.

¹¹⁹ Vgl. FR. MÜNZER, RE 21, 1951, Sp. 9.

¹²⁰ Cic. Phil. 2,103 f. Ein ähnlicher Fall voreiligen Zugriffs könnte bei M. Gallius und den Sklaven des Cn. Sallustius vorgelegen haben, Cic. Att. 11,20,2 (15. Sext. 47): *Etiam Sallustio ignovit* [sc. Caesar]. . . . *M. Gallius Q. f. mancipia Sallustio reddidit.*

¹²¹ Zu Sullas Ansiedlungen v. a. App. b. c. 1,96 (448), dazu GABBA, App. I (s. o. A. 1), 259–261; H.-CHR. SCHNEIDER, Das Problem der Veteranenversorgung in der späteren römischen Republik, (Diss. Münster) Bonn 1977, 132–134. Zu Caesars Grundsätzen bei der Assignation s. App. b. c. 2,94 (395); Dio 42,54,1; Suet. Iul. 38,1; vgl. BRUNT, Italian Manpower (s. o. A. 1) 320–324; L. KEEPIE, Colonisation and Veteran Settlement in Italy, 47–14 B. C., London 1983, 49.

¹²² Vgl. nur Cic. off. 2,27: *Est enim ausus* [sc. Sulla] *dicere hasta posita, cum bona in foro venderet et bonorum virorum et locupletium et certe civium, praedam se suam vendere. Secutus est, qui*

schicht wird sich daher nicht daran beteiligt haben,¹²³ aber für die, die mitboten, waren schon aufgrund des vermehrten Angebots und der deshalb zwangsläufig niedrigen Preise die Gewinnmöglichkeiten groß.¹²⁴ Caesar war nicht bereit, seinen Anhängern darüber hinaus noch Preisnachlässe zu gewähren, worauf Antonius anscheinend vertraut hatte.¹²⁵ Die Erträge der Versteigerungen hat Caesar nun offenbar nicht mit den regulären Staatseinnahmen im *aerarium* vermischt, sondern in einer Sonderkasse aufbewahrt, was mit einiger Wahrscheinlichkeit aus Ciceros Bemerkungen über die 700 Mill. Sesterzen im Ops-Tempel hervorgeht, die Antonius veruntreut haben soll.¹²⁶ Denn nach Cicero war das Geld im Ops-Tempel *funesta pecunia*, die man eigentlich den Vorbesitzern zurückgeben mußte.¹²⁷ Daraus folgt, daß es sich nicht um normale Steuergelder handelte und daß die rechtmäßigen Eigentümer noch bekannt waren. A. ALFÖLDI hat mit Recht den Schluß gezogen, daß im Ops-Tempel vor allem die Konfiskationsgewinne lagerten.¹²⁸

in causa impia, victoria etiam foedior, non singulorum civium bona publicaret, sed universas provincias regionesque uno calamitatis iure comprehenderet. Allgemein zur Güterkonfiskation bes. in Bürgerkriegszeiten JAL, BAGB 26, 1967, 412–445.

¹²³ Vgl. JAL, BAGB 26, 1967, 427–430 (mit zahlreichen Belegen). Cicero vermerkt es Lepidus als besonderes Verdienst, daß er sich offenbar nicht an pompeianischem Vermögen bereichert hat (Phil. 13,8).

¹²⁴ Betont von Dio 42,51,2.

¹²⁵ Dio 42,50,5; 45,28,3 f.; 46,14,3; Cic. Phil. 2,71–74; Plut. Ant. 10,3. Nur von Servilia soll damals nicht der volle Preis eingefordert worden sein, Suet. Iul. 50,2; Macr. Sat. 2,2,5.

¹²⁶ Cic. Att. 14,14,5; 18,1; Phil. 2,35; 93; 5,11; 15; 8,26; 12,12; Vell. 2,60,4. Vermutlich umfaßten die 700 Mill. Sesterzen nicht nur Bargeldbestände, sondern auch ausstehende Forderungen, vgl. auch E. WISTRAND, Sallust on Judicial Murders in Rome, Göteborg 1968, 48 A. 2; R. W. BANE, The Composition of the Roman Senate in 44 B. C., Diss. Univ. of Southern Calif. 1971, 113. Denn daß Caesar die Versteigerungen durchführte, hatte ja wohl mit seinem Geldbedarf zu tun; er wird also einen Teil der Einnahmen aus dieser Quelle ausgegeben und bis 44 kaum in voller Höhe wieder hinterlegt haben. Zudem werden einige der Konfiskationsgewinnler, die sich in der Erwartung einer nachträglichen Reduzierung des Ersteigerungspreises verspekuliert hatten (s. o. A. 125), in Schwierigkeiten geraten sein, so daß sie zum Zeitpunkt von Caesars Tod noch nicht alles bezahlt hatten. Die Vorwürfe gegen Antonius, die 700 Millionen entwendet, Fälschungen begangen und mit solchen Machenschaften seine Schulden getilgt zu haben, würden sich so bestens erklären: Mit Hilfe des kooperativen Schreibers Faberius wurden die Belege manipuliert, und Antonius hatte plötzlich keine Schulden mehr an die Kasse im Ops-Tempel. Auch Dolabellas Schuldenreduzierung könnte sich so abgespielt haben (vgl. Cic. Att. 14,18,1).

¹²⁷ Cic. Phil. 1,17; 2,93.

¹²⁸ A. ALFÖLDI, Oktavians Aufstieg zur Macht, Antiquitas I 25, Bonn 1976, v. a. 79; ders., Caesar in 44 I, 246. S. auch B. R. MOTZO, Caesariana et Augusta I: Antonio, Ottaviano e il tesoro di Cesare, AFLC 4, 1931/33, 6; 10; JAL, BAGB 26, 1967, 428; P. POUTHIER, Ops et la conception divine de l'abondance dans la religion romaine jusqu'à la mort d'Auguste, BEFAR 242, Rom 1981, 241; B. SCARDIGLI (mit P. DELBIANCO), Nicolao di Damasco: Vita di Augusto. Introduzione, traduzione italiana e commento storico, Florenz 1983, 207. Auch Restsummen der Zwangsanleihen, die Caesar 47 eintrieb (Dio 42,50,2 f.; Nep. Att. 7,3), könnten sich in dieser Kasse befunden haben, vgl. auch Verf., Staat Caesars 76 f.

Über den Zweck dieser Sonderkasse im Ops-Tempel hat man in jüngerer Zeit verschiedentlich spekuliert. G. ÜRÖGDI sieht darin eine Vorform des *fiscus* und meint, daß Caesar »einen neuen Staatsschatz bilden [wollte], über den nicht der Senat, sondern er die Oberaufsicht führte, nur er darüber verfügen konnte«. ¹²⁹ Diesem Erklärungsversuch steht entgegen, daß Caesar (wohl Ende 45) die Finanzhoheit übertragen wurde, so daß eben die Verwendung der Staatsmittel im *aerarium Saturni* nicht mehr der Genehmigung durch den Senat unterlag. ¹³⁰ In einem Militärdiplom aus dem Jahre 65 n. Chr. wird das *aerarium militare* auf dem Capitol lokalisiert, ¹³¹ und der Herausgeber S. DUŠANIĆ äußert die Vermutung, daß es sich im Tempel der Ops befand. ¹³² M. CORBIER ist skeptisch, ¹³³ doch selbst wenn DUŠANIĆ Recht hätte, ließe sich aus den Verhältnissen der neronischen Zeit nicht auf die der caesarischen zurückschließen, und es gibt eben keinen Hinweis darauf, daß Caesar die Kasse im Ops-Tempel speziell zur Versorgung der Soldaten einrichtete. ¹³⁴ Stellt man aber in Rechnung, daß im Tempel der Ops wohl in erster Linie die bei der Versteigerung von pompeianischem Besitz eingenommenen Gelder aufbewahrt wurden, so zeichnet sich eine andere Zielsetzung Caesars ab; denn mit der säuberlichen Trennung der Konfiskationsgewinne von den Staatseinkünften im *aerarium* schuf Caesar ideale Voraussetzungen, um seine Vermögensstrafen wieder rückgängig machen zu können; da Caesar sicher nicht zur Agitation gegen seine Maßnahmen ermuntern wollte, könnte der Sinn dieser gesonderten Kasse vor allem darin gelegen haben, daß sich Caesar durch genaue Buchführung die Möglichkeit offen hielt, den Versteigerungserlös an die Geschädigten zurückzahlen zu können. Dabei dürfte Caesar in erster Linie die Söhne verstorbener Pompeianer im Auge gehabt haben, die sich noch nicht mit dem Sieger arrangiert hatten, wie vor allem Sex. Pompeius, der sich bemühte, den Krieg in Spanien erneut zu entfachen. ¹³⁵ Es ist wohl kein Zufall, daß M. Antonius später genau auf dem hier vorgezeichneten Weg, nämlich über die Auszahlung der durch die Versteige-

¹²⁹ G. ÜRÖGDI, Caesar, Marcus Antonius und die im Tempel der Ops aufbewahrten öffentlichen Gelder, in: Les «dévaluations» à Rome. Époque républicaine et impériale, 2, Rom 1980, 54.

¹³⁰ Dio 43,45,2, und dazu Verf., Staat Caesars 68–79.

¹³¹ S. DUŠANIĆ, A Military Diploma of A. D. 65, Germania 56, 1978, 461 f. (= AE 1978, 658), tab. I ext., Z. 25–28.

¹³² DUŠANIĆ, Germania 56, 1978, 464 m. A. 19 a; ders., Loci constitutionum fixarum, Epigraphica 46, 1984, 94 f.

¹³³ M. CORBIER, L'aerarium militare sur le Capitole, Cahiers du groupe de recherches sur l'armée romaine et les provinces 3, 1984, 147–160, bes. 154.

¹³⁴ Daß die Kasse im Ops-Tempel ein Vorläufer des augusteischen *aerarium militare* war, hielt schon MOTZO, AFLC 4, 1931/33, 9 A. 11 für möglich; vgl. auch POUTHIER, Ops (s. o. A. 128) 245.

¹³⁵ Vgl. ALFÖLDI, Caesar in 44 I, 264. – Zu den Aktivitäten des Sex. Pompeius nach Munda vgl. M. HADAS, Sextus Pompey, New York 1930 (Ndr. 1966), 53–55; E. GABBA, Aspetti della lotta in Spagna di Sesto Pompeo, in: Legio VII Gemina, León 1970, 152 f.; B. SCHOR, Beiträge zur Geschichte des Sex. Pompeius, Stuttgart 1978, 26–30.

rung der Güter des Pompeius eingenommenen Summen, einen Ausgleich mit Sex. Pompeius suchte.¹³⁶

Gegen Ende seines Lebens soll Caesar eine Generalamnestie erlassen, d. h. allen Pompeianern pauschal gestattet haben, nach Italien zurückzukehren und wieder an der Politik teilzunehmen.¹³⁷ Gegen diese Nachricht spricht allerdings, daß Cicero in seiner 13. Philippica einen Vorwurf des Antonius zitiert, niemand von den überlebenden Pompeianern werde mehr durch die *lex Hirtia* gebunden, und in seinem – diesen Sachverhalt kaschierenden – Kommentar doch immerhin noch erkennen läßt, daß die *lex Hirtia* nicht offiziell aufgehoben worden ist.¹³⁸ Caesars Recht, nach eigenem Ermessen über das Schicksal der Pompeianer zu entscheiden (s. o. S. 321), hatte möglicherweise diese *lex Hirtia* zur Grundlage,¹³⁹ doch unabhängig davon ist jedenfalls diese Cicero-Passage nicht vereinbar mit einer Aufhebung aller Beschränkungen für die Pompeianer.¹⁴⁰ Es ist nicht einmal wahrscheinlich, daß wenigstens ein Plan zur Amnestierung aller Pompeianer schon bekannt war, denn in seiner offenkundigen Beweisnot hätte es sich Cicero wohl kaum entgehen lassen, ein solches Projekt in seiner Antwort an Antonius auszuschlachten. Caesars bestaunenswerte Großzügigkeit im Umgang mit den Gegnern ist in den späteren Quellen offenbar allzu sehr verallgemeinert worden.¹⁴¹

Caesar begnügte sich aber nicht damit, die ehemaligen Pompeianer nach und nach zurückzuberufen, sondern er bemühte sich auch sehr um ihre aktive politische Mitarbeit. Daß sich der angesehene und schon allein seiner Eloquenz wegen

¹³⁶ App. b. c. 3,4 (11); Dio 45,9,4; s. auch 48,36,4 f. Vgl. ALFÖLDI, Oktavians Aufstieg (s. o. A. 128) 79.

¹³⁷ Suet. Iul. 75,4: *denique tempore extremo etiam quibus nondum ignoverat, cumctis in Italiam redire permisit magistratusque et imperia capere*; Dio 43,50,1 f. (s. o. A. 104); 45,9,4 (danach soll auch Sex. Pompeius schon von Caesar begnadigt worden sein).

¹³⁸ Cic. Phil. 13,32: *»Neminem Pompeianum qui vivat teneri lege Hirtia dicitatis.« Quis, quaeso, iam legis Hirtiae mentionem facit? cuius non minus arbitrator latorem ipsum quam eos de quibus lata est paenitere. Omnino mea quidem sententia legem illam appellare fas non est; et, ut sit lex, non debemus illam Hirti legem putare.*

¹³⁹ Vgl. GELZER, Caesar 233 A. 294; BAUMAN, Crimen Maiestatis (s. o. A. 57) 166–168; YAVETZ, Caesar (s. o. A. 12) 77 f.; Verf., Staat Caesars 433 m. A. 48.

¹⁴⁰ Verwiesen sei wenigstens auf den Vorwand, unter dem L. Tillius Cimber an den Iden des März mit den anderen Verschwörern an Caesar herantrat: Cimber bat Caesar um die Rückberufung seines exilierten Bruders, Nik. Dam. FGtHist 90F 130,24 (88); Plut. Caes. 66,5; Brut. 17,3; App. b. c. 2,117 (491). Leider wird nicht gesagt, ob der Grund für das Exil die Parteinahme gegen Caesar oder eine Verurteilung in einem Strafprozeß war, so daß sich hinsichtlich des Problems der Generalamnestie für die Pompeianer nichts folgern läßt.

¹⁴¹ Nicht in diesen Zusammenhang gehört eine *lex de exsulibus*, die Antonius in Caesars Unterlagen gefunden haben wollte (Cic. Phil. 2,98), denn aus der Tatsache, daß Antonius die *lex* propagiert und Cicero ihr ablehnend gegenübersteht, und aus der Anspielung auf C. Antonius, der nach einem Repetundenprozeß 59 ins Exil gehen mußte (vgl. dazu GRUEN, Last Generation [s. o. A. 13] 287–289), geht klar hervor, daß die von diesem Gesetz betroffenen *exules* diejenigen waren, die sich nach einer gerichtlichen Verurteilung ins Exil hatten zurückziehen müssen.

wichtige Consular Cicero sanftem Druck ausgesetzt fühlte und den Senat phasenweise nur sehr ungern besuchte,¹⁴² ist nur die eine Seite. Auf der anderen steht Caesars Vergabe von Ämtern und sogar Truppenkommanden an ehemalige Pompeianer wie Brutus und Cassius¹⁴³ und an einen Neutralen wie Ser. Sulpicius Rufus, der sich eine beachtliche Unabhängigkeit zwischen den feindlichen Lagern erhalten hatte.¹⁴⁴ Durch keine Komponente des römischen Wertesystems wurde es Caesar nahegelegt, seinen *inimici* nicht nur zu verzeihen, sondern sie auch noch gezielt zu fördern. Daß sie unter seiner Herrschaft Ämter bekleideten, wird denn auch allgemein als besonders großmütig gewürdigt.¹⁴⁵ Caesar machte damit den letzten Schritt zur Reintegration: Die zurückgekehrten Pompeianer rechtlich oder faktisch von den *honores* auszuschließen, hätte bedeutet, sie weiterhin zu stigmatisieren, ihnen die konventionelle Befriedigung ihres Ehrgeizes unmöglich zu machen, sie letztlich doch abseits stehen zu lassen und damit das Gefühl grundsätzlicher Benachteiligung hervorzurufen, das zum Zusammenschluß mit dem Ziel der Revision des Status quo anstacheln mußte. Statt dessen stand den Ex-Pompeianern in Rom – bei entsprechender Anpassung an die Machtverhältnisse – offenbar der Weg zu den Ämtern offen, und durch Stellenvermehrung versuchte Caesar, Engpässe zu vermeiden.¹⁴⁶

Betrachtet man zusammenfassend Caesars Verhalten gegenüber den Pompeianern, so ergibt sich, daß Caesar entgegen der anfänglichen Befürchtungen Ciceros und anderer mit bemerkenswerter Konsequenz bei seiner Politik der Milde blieb, die er 49 eingeschlagen hatte. Es wurden allerdings einige Restriktionen eingeführt; so galt seit Pharsalos die Maxime, daß nur noch die zum ersten Male in Gefangenschaft geratenen Pompeianer mit der unbehelligten Entlassung rechnen konnten, was jedoch – zumal jeder Caesarianer einen Parteigänger der Gegenseite losbitten konnte – wahrscheinlich nur recht selten zu Exekutionen Anlaß bot.¹⁴⁷

¹⁴² Vgl. nur Cic. fam. 9,15,3–5 (wohl *intercal. prior.* 46); 13,77,1 (wohl im Herbst 46); Att. 12,21,5 (17. März 45); 23,1 (19. März 45).

¹⁴³ Zur Karriere von Brutus und Cassius unter Caesar vgl. die Belege bei BROUGHTON, MRR II, 301; 311; 321. 290; 300; 320. Weitere ehemalige Pompeianer, die auf Caesars Seite aktiv wurden, nennt BRUHNS, Oberschicht (s. o. A. 41) 120.

¹⁴⁴ 46/5 Statthalter von Achaia, s. BROUGHTON, MRR II, 299; vgl. zu seinen Aktivitäten unter Caesars Herrschaft jetzt R. A. BAUMAN, *Lawyers in Roman Transitional Politics*, Münchener Beiträge z. Pap.forsch. u. ant. Rechtsgesch. 79, München 1985, 37–54.

¹⁴⁵ App. b. c. 2,107 (448); 4,8 (32); Plut. Caes. 57,5; Dio 43,50,1 f. (s. o. A. 104).

¹⁴⁶ Caesar erhöhte ja die Zahl der Praetoren auf 16 (Dio 43,49,1; 51,4), die der plebeischen Aedilen auf 4 (Pomp. dig. 1,2,2,32; Dio 43,51,3), die der Quaestoren auf 40 (Dio 43,47,2; 51,3) und vermehrte auch die Unterämter (Suet. Iul. 41,1). Zu Caesars Versuchen, den Stellenengpaß abzumildern, vgl. Verf., *Staat Caesars 372–379*.

¹⁴⁷ Zu Afranius und Faustus Sulla o. S. 322 f., zu L. Iulius Caesar o. S. 328. L. Domitius Ahenobarbus wurde nach Caes. b. c. 3,99,5 auf der Flucht aus der Pharsalos-Schlacht von ihm verfolgenden Reitern getötet, was man wohl zum Schlachtgeschehen rechnen und nicht als Exekution auffassen sollte. Die Behauptung Ciceros, Antonius habe den L. Domitius und viele andere auf der Verfolgung getötet (Cic. Phil. 2,71), ist wohl reine Invektive (im übrigen sagt

Darüber hinaus erließ Caesar, nachdem ihm Ende 48 die Entscheidungsgewalt über die Pompeianer übertragen worden war, wohl aus sicherheitspolitischen Gründen die Verfügung, daß kein ehemaliger Pompeianer nach Italien zurückkehren dürfe, ohne daß Caesar persönlich seinen Fall geprüft und positiv beschieden habe. Vorbedingung für eine volle Begnadigung war die eigene Initiative, d. h. jeder ehemalige Pompeianer mußte wenigstens äußerlich eine gewisse Reintegrationswilligkeit bekunden, ehe ihm die Heimkehr gestattet wurde. Doch immerhin wurde der Umgang mit den Pompeianern auf diese Weise in eine Art System gebracht, in dessen Zentrum zwar Caesars freie Entscheidungsgewalt stand, so daß die Betroffenen keine wie auch immer gearteten juristischen Ansprüche auf eine bestimmte Behandlung geltend machen konnten,¹⁴⁸ ein System aber, das spätestens seit 46 gewisse Entscheidungsmuster und Einwirkungsprozeduren deutlich erkennen ließ, so daß die exilierten Pompeianer abschätzen konnten, wie es um ihre Chancen zur Rückberufung bestellt war und wie sie diese Chancen gegebenenfalls fördern konnten. Auch bei den Konfiskationen, zu denen er sich wohl aufgrund seines riesigen Geldbedarfs genötigt sah, bemühte sich Caesar, die Ausgrenzung einer größeren Gruppe aus seinem Staatswesen zu vermeiden; indem er nur das Vermögen toter Pompeianer einzog und zudem den Frauen ihre Mitgift, den Kindern einen Teil des väterlichen Vermögens beließ, blieb die unmittelbare Wiedereingliederung der überlebenden Pompeianer möglich, und auch die Söhne der Konfiskationsopfer behielten wohl zumeist genügend von ihrem *patri-*

Cicero auch, Caesar hätte die Unglücklichen vielleicht wie viele andere gerettet; Cicero schreibt also die Tötung allein Antonius zu). Nach Ps.-Aur. Vict. vir. ill. 78,9 soll Caesar auch einen Lentulus umgebracht haben, wofür eigentlich nur P. Lentulus Spinther (*cos.* 57) in Frage kommt, vgl. F. MÜNZER, RE 4, 1900, Sp. 1397; ALFÖLDI, Caesar in 44 I, 253. Lentulus Spinther starb während des Bürgerkrieges (Cic. Brut. 268; Phil. 13,29), aber über die Ursache wissen wir sonst nichts (Cic. fam. 9,18,2 ist nicht einschlägig, vgl. SHACKLETON BAILEY, Comm. ad loc. [II, 340]), so daß Caesars Urheberschaft, die nur von dem nicht eben zuverlässigen spätantiken Kompilator unterstellt wird, ungewiß bleibt bzw. sogar als unwahrscheinlich angesehen werden muß, wenn man berücksichtigt, daß Spinthers Sohn unter Caesar Ämter bekleidete (s. u. A. 149).

¹⁴⁸ Vgl. auch Ciceros bitteren Kommentar auf die Nachricht, sein Neffe Quintus habe bei Caesar in Antiochia ohne Schwierigkeiten sein Ziel – offenbar die volle Begnadigung seines Vaters und die Erlaubnis zur Rückkehr nach Italien – erreicht, Cic. Att. 11,20,1 (15. Sext. 47): *quod ego magis gauderem si ista nobis impetrata quicquam ad spem explorati haberent. sed et alia timenda sunt ab aliisque et ab hoc ipso quae dantur, ut a domino, rursus in eiusdem sunt potestate.* Cicero bemühte sich dann allerdings später darum, einen Anspruch der Pompeianer auf gleiche – und das heißt: milde – Behandlung zu begründen und Caesars prinzipieller Entscheidungsfreiheit so Grenzen zu ziehen, vgl. etwa Lig. 30: *Si nemo impetravit, adroganter: si plurimi, tu idem fer opem qui spem dedisti.* S. auch seine Einschätzung fam. 6,6,11 (wohl Okt. 46, an Caecina): *rerum hoc natura et civilium temporum non patietur nec manens nec muta(ta) ratio ferret, primum ut non in causa pari eadem sit et condicio et fortuna omnium, deinde ut in eam civitatem boni viri et boni cives nulla ignominia notati non revertantur in quam tot nefariorum scelerum condemnati revererunt.*

monium, um eine politische Karriere anstreben zu können.¹⁴⁹ Und in der Ämterlaufbahn konnte man auch vorankommen, ohne ein Caesarianer der ersten Stunde gewesen zu sein.

Caesars schonende Behandlung der Bürgerkriegsgegner erfuhr schließlich eine offizielle Anerkennung: Wohl Ende 45 wurde der Bau eines Tempels für die *clementia* Caesars beschlossen und somit eine neue Göttin – *Clementia Caesaris* – geschaffen.¹⁵⁰ Wie bei den anderen Ehrenbeschlüssen zugunsten Caesars läßt sich auch hier nicht ermitteln, ob der Beschluß von Caesar lanciert oder vom Senat aus eigenem Antrieb gefaßt wurde, und selbst wenn sich letzteres wahrscheinlich machen ließe, wüßte man noch nicht, ob damit nur opportunistisch Caesars Wünsche antizipiert werden sollten oder ob sich ein tatsächliches Bedürfnis einer Reihe von Senatoren in dieser außerordentlichen Ehrung ausdrückte. Daß aber gerade die

¹⁴⁹ So möglicherweise der jüngere Sestullius (s. o. S. 331). Ein weiteres Beispiel könnte der jüngere P. Cornelius Lentulus Spinther sein, der anscheinend mit seinem Vater auf seiten des Pompeius am Bürgerkrieg teilgenommen und sich nach Pharsalos um seine Pardonierung bemüht hatte (Cic. Att. 11,13,1 [wohl Mitte März 47]). Im Sommer 45 befand er sich dann wieder in Rom (Cic. Att. 12,52,2 [21. Mai 45]; 13,7,1 [10. Juni 45]), war also offenbar schon von Caesar begnadigt worden, vgl. F. MÜNZER, RE 4, 1900, Sp. 1398. 44 war er Quaestor (BROUGHTON, MRR II, 325), was ein für die Ämterlaufbahn hinreichendes Vermögen voraussetzt. Sein Vater war allerdings 47/6 gestorben, und zwar augenscheinlich im Exil, da sich sonst die dubiose Version, Caesar habe ihn umbringen lassen, wohl nicht hätte bilden können (dazu o. A. 147). Das Vermögen des älteren Lentulus kam damit eigentlich für die übliche Teilkonfiskation in Betracht, so daß dem jüngeren Lentulus nur der Rest geblieben wäre. Doch wissen wir nichts Konkretes darüber, so daß man es dabei belassen muß, die teilweise Enteignung als möglich zu konstatieren. Auch Cn. Domitius Ahenobarbus hat vielleicht das Eigentum seines Vaters, der ja nach Pharsalos umkam (s. o. A. 147), zum Teil eingebüßt. Dem Sohn war die Rückkehr nach Italien gestattet worden (Cic. fam. 6,22,1, an Domitius, geschrieben vielleicht in der ersten Hälfte 46), doch befand er sich in einer ganz verzweifelten Stimmung, zu der neben dem Tod des Vaters, dem Triumph des Familienfeindes Caesar und der allgemeinen politischen Lage möglicherweise auch Konfiskationsverluste beitrugen (eventuell eine Andeutung auf einen finanziellen Engpaß bei Cic. a. O.: . . . *sed quia nec quid tibi pollicerer ipse egens rebus omnibus* . . .); doch ist ein allegorischer Sinn nicht auszuschließen). Die *spoliatio dignitatis*, die Cn. Domitius nach Cic. Phil. 2,27 hatte erleiden müssen, könnte in der Teilkonfiskation gelegen haben, die ja nicht nur einen wirtschaftlichen Rückschlag bedeutete, sondern natürlich auch einen Prestigeverlust, und die darüber hinaus über die verminderte Präsenz als Grundbesitzer in verschiedenen Regionen zu einer Verringerung der Klientelen führen konnte. Doch kommt man hier über Spekulationen nicht hinaus. Jedenfalls ist nicht zu bezweifeln, daß Cn. Domitius, wenn ihm Caesar auch nur die Hälfte des riesigen väterlichen Vermögens (vgl. dazu P. A. BRUNT, Two Great Roman Landowners, Latomus 34, 1975, 619–635) belassen hatte, sich ohne weiteres eine senatorische Karriere leisten konnte.

¹⁵⁰ App. b. c. 2,106 (443); Dio 44,6,4; Plut. Caes. 57,4. Vgl. auch den Denar des P. Sepullius Macer aus dem Jahre 44 mit der Abbildung eines Tempels und der Legende CLEMENTIAE CAESARIS auf dem Avers, s. M. H. CRAWFORD, Roman Republican Coinage I, Cambridge 1974, Nr. 480,21. Der Tempel wurde offenbar nie gebaut, vgl. WEINSTOCK, Divus Julius (s. o. A. 21) 241–243.

clementia auf diese Weise als hervorstechendste Qualität Caesars herausgehoben wurde, ist in jedem Fall charakteristisch – unabhängig davon, ob Caesar nun persönlich den Anstoß zu der Initiative gegeben hatte oder ob sich darin die Einschätzung des Senats niederschlug. Was Caesar als Ergebnis seiner *clementia* propagiert wissen wollte, kam in einem weiteren Tempelbauprojekt zum Ausdruck: Der Senat beschloß auch die Errichtung eines Heiligtums für Concordia Nova und die jährliche Veranstaltung von Spielen zu ihren Ehren.¹⁵¹ Damit wurde dokumentiert, daß die *dissensio*, als die Caesar ja den Bürgerkrieg hingestellt hatte (s. o. S. 318), endgültig überwunden war und damit nicht nur *pax* als ein Zustand, der auch mit äußeren Feinden bestehen konnte, sondern sogar *concordia*, die ersehnte Eintracht unter den Bürgern, wieder eingekehrt war.¹⁵²

Stellt man sich abschließend der Frage, was Caesar mit seiner milden Behandlung der Pompeianer letztlich erreichte, so scheinen die Iden des März nur eine negative Antwort zuzulassen. Entsprechend gelangten treue Gefolgsleute des Dictators wie Hirtius zu der Auffassung, für Caesar sei seine *clementia* von Übel gewesen,¹⁵³ und schon bei den Leichenspielen war der Vers des Pacuvius: »Habe ich sie gerettet, damit sie mich verderben?« selbstverständlich auf Caesar bezogen worden und hatte die Empörung über das Attentat verstärkt.¹⁵⁴ Auch im Proscriptionsedikt der Triumvirn wurde offenbar so argumentiert.¹⁵⁵ Doch war das Attentat auf Caesar nicht das Werk einer Schar ehemaliger Pompeianer, die – durch Caesars Milde nicht besänftigt – den Parteiführer der Gegenseite aus dem Weg räumen wollten, sondern dahinter stand eine breite Koalition von etwa 60 Senatoren und Rittern,¹⁵⁶ die zum Teil aus dem Lager Caesars stammten,¹⁵⁷ d.h. die

¹⁵¹ Dio 44,4,5; vgl. WEINSTOCK, Divus Julius (s. o. A. 21) 260–266.

¹⁵² Vgl. zu *pax* und *concordia* v. a. P. JAL, »Pax civilis« – »concordia«, REL 39, 1961, 210–231; J.-C. RICHARD, Pax, Concordia et la religion officielle de Janus à la fin de la République romaine, MEFRA 75, 1963, 303–386.

¹⁵³ Kolportiert bei Cic. Att. 14,22,1 (14. Mai 44): . . . *clementiam illi malo fuisse, qua si usus non esset, nihil ei tale accidere potuisset*.

¹⁵⁴ Suet. Iul. 84,2: *inter ludos cantata sunt quaedam ad miserationem et invidiam caedis eius accommodata, ex Pacuvi Armorum iudicio: men servasse, ut essent qui me perderent? et ex Electra Acili ad similem sententiam*. Vgl. App. b. c. 2,146 (611).

¹⁵⁵ App. b. c. 4,8 (32): *εἰ μὴ δι' ἀπιστίαν οἱ πονηροὶ δεόμενοι μὲν ἦσαν ἐλεεινοί, τυχόντες δὲ ἐγίνοντο τῶν εὐεργετῶν ἐχθροί, εἶτα ἐπίβουλοι, οὐτ' ἂν Γάιον Καίσαρα ἀνηρήκεσαν, οὗς ἐκεῖνος δορὶ λαβὼν ἔσωσεν ἐλέω καὶ φίλους θέμενος ἐπὶ ἀρχᾶς καὶ τιμᾶς καὶ δωρεᾶς προήγαγεν ἀθρόως, οὐτ' ἂν ἡμεῖς τοῖς ἐνυβρίσασι καὶ πολέμιους ἀναγράψασιν ἡμᾶς ὧδε ἀθρόως ἠναγκαζόμεθα χρῆσθαι*.

¹⁵⁶ Suet. Iul. 80,4; Eutrop. 6,25; Oros. 6,17,2. Nach Nik. Dam. FGzHist 90 F 130,19 (59) waren es sogar über 80 Verschwörer, doch liegt hier wohl nur eine Korruptel (ὕπερ π statt ὕπερ ξ) oder eine Übertreibung des Nikolaos vor, vgl. JACOBYS Kommentar zur Stelle (II C, 273 f.; s. 279 zu § 90).

¹⁵⁷ W. DRUMANN/P. GROEBE, Geschichte Roms in seinem Übergange von der republikanischen zur monarchischen Verfassung III, Leipzig ²1906, 627–632 nennen 7 namentlich bekannte Caesarianer (s. auch ÉTIENNE, Ides de Mars [s. o. A. 116] 153–156): C. Trebonius

Gruppe der Caesarmörder formierte sich über die alten Parteigrenzen hinweg. Daran zeigt sich, daß der Konflikt, der den Entschluß reifen ließ, in Caesars Ermordung den Ausweg zu suchen, nicht durch die alte Spaltung in Caesarianer und Pompeianer hervorgerufen war, und gleichzeitig deutet die Tatsache, daß das Mißtrauen zwischen den alten Parteien überwunden und eine übergreifende Allianz gegen Caesar aufgebaut werden konnte, makabererweise einen beachtlichen Erfolg von Caesars Reintegrationspolitik an. Der Riß, der 49 durch die Führungsschicht ging, war im Laufe des Bürgerkriegs nicht so sehr vertieft worden, daß beide Seiten nicht mehr zueinander finden konnten, und das war sicherlich eine Folge von Caesars *clementia*-Politik, die es vermieden hatte, die beiden Gruppen durch die Erzeugung nicht kompromißfähiger Interessengegensätze dauerhaft zu trennen. Allerdings konnte Caesar den grundsätzlichen Antagonismus zwischen der alten *res publica* und seiner Alleinherrschaft, an der er offenkundig festzuhalten gewillt war, nicht aus der Welt schaffen; schon allein die Existenz eines Monarchen schränkte die Betätigungsmöglichkeiten der Senatoren ein, und das ganz unabhängig davon, ob sie sich 49 für Caesar oder für Pompeius oder für eine neutrale Haltung entschieden hatten. Zudem stieß die einbindende Kraft von Caesars *clementia*-Politik gerade bei den Spitzen der alten Führungsschicht an eine inhärente Grenze, da die Tatsache, daß die begnadigten Pompeianer Leben, Vermögen und soziale und politische Stellung der Gnade Caesars verdankten, ganz offensichtlich das Grundprinzip der oligarchischen Gleichheit obsolet machte. Das caesarische System litt daher an einem Defizit an Zustimmung in der senatorischen Führungsschicht – eine Strukturschwäche, die unvermeidbar, für den *dictator perpetuo* aber nicht notwendig tödlich war.¹⁵⁸ Kurzfristig waren die Senatoren sicherlich nicht für die Einsicht zu gewinnen, daß die Reduzierung ihres eigenen Einflusses und Freiraums durch die Befriedung der innerrömischen Verhältnisse und die verbesserte Kontrolle und Verwaltung des Reiches reichlich wettgemacht wurde, doch langfristig mußte sich die Neigung verstärken, sich mit dem milden und großzügigen Machthaber zu arrangieren.¹⁵⁹ Einzig Caesars Sorglosigkeit in

(*cos.* 45), L. Minucius Basilus (*pr.* 45), D. Iunius Brutus Albinus (wohl *pr.* 45), L. Tillius Cimber (wohl *pr.* 45), Ser. Sulpicius Galba (*pr.* 54; es ist allerdings unsicher, ob er sich während des Bürgerkrieges wirklich auf seiten Caesars betätigte), C. Servilius Casca (*tr. pl.* 44) und sein Bruder P. (über ihr Engagement während des Bürgerkriegs ist ebenfalls nichts bekannt, aber immerhin ist C. bei App. b. c. 2, 113 [474] mit D. Brutus, Trebonius, Tillius Cimber und Minucius Basilus unter den Freunden Caesars aufgeführt).

¹⁵⁸ Meine Auffassung von der caesarischen Ordnung und ihren Entwicklungschancen habe ich – v. a. gegen CHR. MEIERS Ansicht, Caesar habe dem Problem der inneren Konsolidierung seines monarchischen Systems letztlich ohnmächtig gegenübergestanden (vgl. seine o. A. 28 zitierten Werke) – ausführlich begründet in meiner Dissertation, auf die für die folgenden Bemerkungen zu verweisen ist (s. Verf., Staat Caesars, vgl. bes. 447–462).

¹⁵⁹ Vgl. auch die Bemerkung des C. Cassius Anfang 45 (s. o. A. 76), damals allerdings in der Befürchtung geäußert, daß an die Stelle der caesarischen Herrschaft ein Schreckensregiment des jüngeren Cn. Pompeius treten könnte. Den Prozeß, der im Gange war, beschreibt Cicero

Bezug auf den Schutz der eigenen Person eröffnete der Opposition scheinbar eine Perspektive, wie sie die Alleinherrschaft Caesars beenden und die Republik wiederherstellen könne.

Caesar selbst hat seine *clementia*-Politik von Anfang an für sehr erfolgversprechend gehalten: Sie schien ihm das geeignete Mittel zu sein, um sich auch seine Gegner zu verpflichten.¹⁶⁰ Doch dieses unverhohlene Eigeninteresse schmälert seine Verdienste in keiner Weise. Denn Caesar hat in keiner Phase des Bürgerkriegs aus den Augen verloren, daß man die Spaltung nicht durch die Liquidierung der Gegenseite wirksam überwinden könne, sondern heilen müsse. Auch in den Momenten des erbittertsten militärischen Ringens hat er sich daher gegen die emotional naheliegende Eskalation der Gewalt gestemmt.

Universität Passau
Lehrstuhl für Alte Geschichte
Innstraße 25
8390 Passau

rückblickend so: *Attulerat* [sc. Caesar] *iam liberae civitati partim metu partim patientia consuetudinem serviendi* (Phil. 2,116).

¹⁶⁰ So schon in seinem Schreiben nach Corfinium (Cic. Att. 9, 7 C,1), in dem er unter anderem schreibt: *haec nova sit ratio vincendi ut misericordia et liberalitate nos muniamus* (im Zusammenhang o. A. 33 zitiert). Wie stark doch alles in allem die Wirkung dieser Politik war, verdeutlicht Ciceros posthumer Kommentar trotz oder gerade wegen seiner negativen Tendenz, Phil. 2,116: *suos praemiis, adversarios clementiae specie devinxerat*.